



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CV2GNP, d.3-ID: BD01213340, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/7

Gemeinde Rickenbach. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Rickenbach
- Gewässer – Sulzergaben, öffentliches Gewässer Nr. 9097
– Auholzgraben, öffentliches Gewässer Nr. 9100
- Massgebende – Technischer Bericht vom 18. Januar 2023 inkl. Anhänge A1-A7
Unterlagen – Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August 2023
– Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 18. Januar 2023
– Detailplan Gewässerraum Nrn. 1-3, Mst. 1:1'000 vom 18. Januar 2023
– Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 4, Mst. 1:1'000 vom 18. Januar 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Rickenbach stimmte am 4. April 2022 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Rickenbach übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Rickenbach vom 18. Juli 2022).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 3. März 2023 bis 2. Mai 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind fünf Einwendungen mit insgesamt vier Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August 2023 werden alle fünf Einwendungen abgewiesen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Rickenbach wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 9097
- Auholzgraben, öffentliches Gewässer Nr. 9100

Im Abschnitt «Sulzergraben Gewerbe» liegt der Sulzergraben nahezu vollständig im Wald. Dabei grenzt das Gewässer rechtsseitig an eine Arbeitszone. Es handelt sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungsgebiet und Wald. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum auch im Wald festgelegt.

In den Abschnitten «Sulzergraben I – VI» verläuft der Sulzergraben durch eine Freihaltezone. Dabei grenzt das Gewässer auf beiden Seiten an Landwirtschaftszone. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum teilweise auch in der Landwirtschaftszone festgelegt.

Am Attikergraben (öffentliches Gewässer Nr. 9099) sowie am Sulzergraben (öffentliches Gewässer Nr. 9097) zwischen der Gemeindestrasse «Rüti» und der Breitestrasse wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich weder der Sulzergraben noch der Auholzgraben in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum für alle Abschnitte gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte, mit Ausnahme des Abschnitts «Sulzergraben IV» ein minimaler Gewässerraum von 11 m. Für den Abschnitt IV resultiert ein minimaler Gewässerraum von 12.3 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Thur (THU) (Baudirektionsverfügung Nr. 0706 vom 19. Oktober 2017) liegt für die Abschnitte Sulzergraben VI, VII und VIII eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Der Abschnitt «Sulzergraben VIII» befindet sich im Rückstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens Grafenwisen am Schwarzbach. Es besteht daher keine Hochwassergefährdung. Bei den Abschnitten Sulzergraben V bis VII besteht gemäss der Risikokarte Hochwasser ein mittleres bis grosses Risiko durch Hochwasser. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte Sulzergraben V, VI und VII sowie für die Abschnitte Breitestrasse I und II erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Sulzergraben V, VI und VII sowie für den Abschnitt Breitestrasse II auf 13.2 m (Abschnitt V und VI), 13.5 m (Abschnitt VII) sowie 12.1 m (Abschnitt Breitestrasse II) nötig ist.

Die im Siedlungsgebiet von Rickenbach betrachteten Gewässerabschnitte des Sulzergrabens und des Auholzgrabens weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Sulzergraben Gewerbe und Sulzergraben I - VIII. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungssperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird in den Abschnitten Sulzergraben V und VI mit der gewässerseitigen Grenze des Tobelwegs (Kat. Nr. 2052) harmonisiert. Bei den linksseitigen Flächen handelt es sich um Biodiversitätsförderflächen. Durch die Harmonisierung kommt weniger Landwirtschaftsfläche im Gewässerraum zu liegen, weshalb die Harmonisierung und die damit verbundene leichte asymmetrische Anordnung zu einer insgesamt besseren Lösung führt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Aufgrund der Lage der Dole im Strassenraum besteht für den Abschnitt Breitestrasse I des Sulzerbachs kein Öffnungspotenzial. Es wird eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 3.6 m Breite gewährleistet.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung / Erhöhung des Gewässerraums an den Abschnitten Sulzergraben Gewerbe, Breitestrasse I und II sowie an den Abschnitten Sulzergraben I – VII wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4 Schlussprüfung, Seiten 34-47) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Rickenbach sind entlang der Abschnitte Breitestrasse I, Sulzergraben I, II, III, V, VI und VIII sowie entlang des Auholzgrabens Fruchtfolgeflächen betroffen. Gesamthaft sind 4'598 m² der Nutzungseignungsklassen 1-5 betroffen. 1'757.7 m² sind durch die Festlegung des minimalen, symmetrischen Gewässerraums betroffen. Im Abschnitt Sulzergraben I sind zusätzliche 436.8 m² FFF durch die Erhöhung des minimalen Gewässerraums betroffen. Am Abschnitt Sulzergraben II sind zusätzliche 791.3 m², am Sulzergraben III 120 m², am Sulzergraben V 291.3 m² und am Sulzergraben VI 1'200.9 m² betroffen.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (PRG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Bei den betroffenen Flächen besteht nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen, welche den Verlust von FFF zur Folge haben könnte. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Im Perimeter sind keine Objekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes und der Archäologie betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Rickenbach wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet von Rickenbach festgelegt:
 - Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 9097
 - Auholzgraben, öffentliches Gewässer Nr. 9100

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 18. Januar 2023 inkl. Anhänge A1-A7

- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August 2023
 - Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 18. Januar 2023
 - Detailplan Gewässerraum Nrn. 1-3, Mst. 1:1'000 vom 18. Januar 2023
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 4, Mst. 1:1'000 vom 18. Januar 2023
- II. Die insgesamt 5 Einwendungen vom 18. April 2023, 24. April 2023 und 26. April 2023 betreffend die Abschnitte am Sulzergaben sowie betreffend den Auholzgraben werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August 2023 nicht berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Rickenbach wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Rickenbach, Patrick Neuhäusler, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 23. August 2023
- b) das Planungsbüro Ingesa AG, Stefan Gilg (elektronisch an stefan.gilg@ingesa.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Novica Knezevic (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).



k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

19. Sep. 2023



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach gemäss § 15 h HWSchV.

23. August 2023
1/7

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Rickenbach legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 3. März 2023 bis zum 2. Mai 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Rickenbach die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 5 Einwendungen mit insgesamt 4 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Sulzergraben und Auholzgraben

Es werde Einwendung gegen das gesamte Dossier erhoben. Der Titel des Dossiers sei irreführend. Es bestehe die Gefahr, dass die Aktenaufgabe so nicht von allen betroffenen angeschaut werde.

Der Sulzergraben liege ausserhalb des Siedlungsgebietes. Trotzdem sei auch dieser Bestandteil der Gewässerraumausscheidung. Für die Festlegung ausserhalb des Siedlungsgebietes sei es noch zu früh; Detailfragen seien noch nicht geklärt.

Als der Sulzergraben gebaut wurde, entsprach dieser dem Hochwasserschutz. Das viele Geschiebe, welches den Bach fast ganz ausfülle, wurde im Rahmen des Unterhalts noch nie entfernt. Es werde ein Vergleich mit den Bauplänen und dem IST-Zustand verlangt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich des Dossiers:

Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche direkt von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind, wurden vor der öffentlichen Auflage durch die Gemeinde Rickenbach angeschrieben und über die Festlegung informiert. Die Gewässerräume konnten sowohl bei der Gemeinde als auch im kantonalen GIS des Kantons Zürich eingesehen werden. Die Informationsplattform «Gewässerraum» (gewaesser-raum.ch) bietet ausserdem vielseitige Informationen rund um das Thema Gewässerraumfestlegung. Diese konnte während der 60-tägigen öffentlichen Auflage genutzt werden, um allfällige Fragen zu klären. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, sowohl bei der Gemeinde als auch beim AWEL direkt nachzufragen. Vor diesem Hintergrund

erscheint der Vorwurf, der Titel des Dossiers sei irreführend und das Dossier werde aus diesem Anlass nicht von allen Betroffenen angeschaut, unbegründet.

Bezüglich Siedlungsgebiet:

Der Sulzergaben verbindet die beiden Ortsteile Rickenbach Sulz und Rickenbach. Zwischen den beiden Ortschaften verläuft der Sulzergaben durch eine Freihaltezone, direkt angrenzend an Landwirtschaftszone. Im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums wird gemäss §§ 15 e und f HWSchV die Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet wie folgt vorgenommen: Zum Siedlungsgebiet im Sinne von § 15 e HWSchV gehören neben den Bauzonen auch kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Es wird dabei nicht unterschieden, ob die Freihaltezonen von Bauzonen oder Landwirtschaftszonen umgeben bzw. begrenzt sind. Auch die Bewirtschaftungsform von Freihaltezonen hat keinen Einfluss auf den Rechtsstatus der Zone, selbst wenn diese landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Dementsprechend wird vorliegend der Gewässerraum gemäss § 15 e HWSchV auch in der Freihaltezone festgelegt.

Bezüglich Hochwasserschutz:

Der Sulzergaben wird in 12 verschiedene Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte werden alle einzeln beurteilt. Abhängig von der Lage, der Gerinnesohlenbreite, der Hochwasserschutzsituation, der ökomorphologischen Beurteilung sowie dem Revitalisierungspotenzial wird ein rechnerischer Gewässerraum, gestützt auf den Vorgaben gemäss Art. 41a GSchV, festgelegt.

Entlang des Sulzergabens resultieren Gewässerraumbreiten zwischen 3.6 m und 17.6 m. Eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz erfolgt dabei lediglich in den vier Abschnitten Sulzergaben V, VI und VII sowie Breitestrasse II. An den Abschnitten Sulzergaben V, VI und VII besteht gemäss der Risikokarte Hochwasser ein mittleres bis grosses Risiko durch Hochwasser. Für den erforderlichen Raumbedarf ist deshalb das Schutzziel HQ300 massgebend. Die Berechnungen für die Hochwasserschutzbreiten sind den Hochwasserschutznachweisen im Anhang 7 des Technischen Berichts zu entnehmen. Die Berechnungen haben ergeben, dass der minimale Gewässerraum nicht ausreicht und eine Erhöhung notwendig ist (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Betreffend das Geschiebe, welches in der Einwendung aufgeführt wird, lässt sich festhalten, dass dieses in der Berechnung für die Hochwasserschutzbreiten nicht berücksichtigt wurde, resp. nicht relevant ist. Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord), resp. die erforderliche Gesamthöhe, ist an allen drei Abschnitten vorhanden und wurde verifiziert. Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m reicht jedoch nicht aus, um ein Hochwasser gemäss Schutzziel HQ300 abzuführen.

Die Gewässerraumbreiten werden nicht angepasst. Die berechneten Hochwasserschutzbreiten werden als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Antrag 2: Betreffend Sulzergaben und Auholzgraben

Es wird beantragt, das Projekt zurückzustellen, bis der Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebietes zu definieren sei. Diese Auflagen seien noch nicht verbindlich bekannt. Ein Grossteil des Projektes befinde sich jedoch ausserhalb des Siedlungsgebietes. Es seien zudem weitere Gewässer im Gemeindegebiet von Rickenbach vorhanden und es sei nicht klar, was mit diesen passiere.

Gemäss Informationen des Zürcher Bauernverbandes ZBV sei es nicht üblich, dass ein gesamtes Gewässer mit einer Freihaltezone belegt werde. Befinde sich eine solche klar ausserhalb des Siedlungsgebiets, könne diese ausgeschieden werden.

Der obere Teil des Projektes verlaufe eingedolt. Der Gewässerraum sei jedoch nur an den oberirdischen Gewässern festzulegen. Die Festlegung mache daher keinen Sinn.

Gemäss Revitalisierungsplanung sei der Revitalisierungsnutzen auf der gesamten Länge der Gewässer gering. Aus diesem Grund sei der Gewässerraum auf die minimale Breite von 11 m zu beschränken.

Der Hochwasserschutz könne gewährleistet werden durch die Wiederherstellung des Profils zur Bauzeit.

Bei der Offenlegung sei bestes Kulturland (FFF) beansprucht worden. Werde dieser Gewässerraum vom Gewässer genutzt, entstehen für die Bewirtschafter neue Auflagen in Sachen Düngung / Pflanzenschutz. Dies wiederum führe zu einer weiteren Reduktion wertvoller FFF Flächen.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Alle Gewässerabschnitte kommen in oder an Siedlungsgebieten im Sinne von § 15 e HWSchV zu liegen (ausführlichere Erläuterungen in Antrag 1 und 3). Die Freihaltezone ist im Zonenplan der Gemeinde eingetragen und rechtsgültig. Die übrigen Gewässer im Gemeindegebiet von Rickenbach, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss § 15 e HWSchV liegen, werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren festgelegt.

Der Gewässerraum ist auch an eingedolten Gewässern festzulegen. Eindolungen gelten als in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer. Der Gewässerraum wird daher auch an den eingedolten Abschnitten des Sulzerbachs festgelegt. Der Gewässerraum dient bei eingedolten Gewässern einerseits dazu, den Raum für eine allfällige Offenlegung zu sichern und andererseits denjenigen Raum freizuhalten, der notwendig ist für den ordentlichen und baulichen Unterhalt.

Der Revitalisierungsnutzen wird sowohl am Sulzergraben als auch im Auholzgraben als gering eingestuft, dies ist korrekt. Die Erhöhungen des minimalen Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve basiert auf der ökomorphologischen Beurteilung einzelner Abschnitte. Die Abschnitte Sulzergraben I – VII werden gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS als natürlich/naturnah oder wenig beeinträchtigt eingestuft. Der Gewässerraum ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes auf die Biodiversitätskurve zu erhöhen.

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser. Dies ist in den Abschnitten Sulzergraben V bis VII sowie am Abschnitt «Breitestrasse II» der Fall. Weiterführende Begründungen zum Hochwasserschutz am Sulzergraben finden sich im Antrag 1.

Durch die Gewässerraumfestlegung kommt es zu keiner Reduktion von FFF. Gemäss Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV ist ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF nach Art. 28 RPV separat auszuweisen. Es kann jedoch weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss nach Art. 5 GSchG vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Die Festlegung des Gewässerraums führt zu verschiedenen Bewirtschaftungseinschränkungen. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist im Gewässerraum verboten (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum von eingedolten Gewässern nicht gelten (Art. 41c Abs. 6).

Antrag 3: Betreffend Sulzergraben, Abschnitte Gewerbe und Rüti

Bezüglich Abschnitt Sulzergraben Gewerbe:

Der Abschnitt I des Sulzergrabens liege komplett im Wald. Im Bericht werde beschrieben, dass die Gewerbezone nur minimal tangiert werde. Gegenüber dieser Zone gelte sowieso der Waldabstand von 30 m. Daher bestehe kein Handlungsbedarf.

Das Wort «Biodiversitätskurve» sei nicht klar und werde im Art. 41a Abs. 1 GSchV nicht erklärt. Es klinge zwar gut, bedeute aber nichts.

Es werde beantragt, den Gewässerraum am Abschnitt Gewerbe aus der Festlegung zu löschen.

Bezüglich Abschnitt Sulzergraben Rüti

Der Abschnitt liege angrenzend zu einer Naturwiese. Der Bach verlaufe, bis zu dem von der Gemeinde kürzlich erstellten Einlaufbauwerk des Baches in den Kanal, durch den Wald. Auch hier werde im Bericht beschrieben, dass der Abschnitt grösstenteils durch Wald und in der Wohnzone verlaufe. In der Wohnzone sei wiederum die Waldabstandsgrenze bestimmend. Dies sei auch dort der Fall, wo die Häuser bereits vor dem Festlegen der Waldabstandslinie bestanden haben.

Weiter stehe, dass eine Freihaltezone von der Festlegung tangiert werde. Es sei nicht klar, seit wann diese auf dem Grundstück des Einwenders bestehe. Auch sei der Einwender nie dazu befragt oder informiert worden. Es handle sich um Landwirtschaftsland, nicht um Freihaltezone.

Im Technischen Bericht werde ausgeführt, dass kein Hochwasserschutzdefizit bestehe. Es sei daher nicht klar, weshalb dann ein Gewässerraum definiert werden solle. Beim Gewässer handle es sich sowieso nur um ein kleines Rinnsal, welches im Sommer dem Austrocknen nahe sei und absolut nie über die Ufer treten könne, da das Terrain auf der ganzen Länge beidseitig erhöht sei.

Es werde auch für den Abschnitt Rüti beantragt, diesen aus der Festlegung zu entfernen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Sowohl Gewerbezonon als auch Freihaltezonon und Wohnzonon gelten als Siedlungsgebiet im Sinne von § 15 e HWSchV (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Antrag 1). Entsprechend ist der Gewässerraum in allen drei Zonen festzulegen, auch wenn diese nur am Rand tangiert werden. Die Freihaltezone ist auf dem aktuellen Zonenplan der Gemeinde Rickenbach sowie im kantonalen GIS ersichtlich. Der Zonenplan wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 festgesetzt und von der Baudirektion am 5. Juli 2011 genehmigt.

Bei der flächendeckenden Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet handelt es sich um eine übergeordnete planerische Festlegung. Sie dient der langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Dazu zählen die natürlichen Funktionen der Gewässer, die Funktion als Vernetzungskorridor, die Sicherung des minimal notwendigen Raumes für den Hochwasserschutz sowie die Schaffung von Naherholungsgebieten. Bestehende Waldabstandslinien ersetzen den Gewässerraum nicht. Auf die Festlegung kann auch nicht verzichtet werden, nur weil kein Hochwasserschutzdefizit besteht. Sofern eines bestünde, müsste jedoch geprüft werden, ob eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums notwendig ist (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV). Dem Antrag, die Abschnitte «Sulzergraben Gewerbe» und «Sulzergraben Rüti» aus dem Perimeter zu entfernen, wird daher nicht zugestimmt.

Für den Abschnitt «Rüti» wird der minimale Gewässerraum von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV festgelegt. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist weder aus Sicht Hochwasserschutz noch aus Sicht Revitalisierung / Natur- und Landschaftsschutz / Gewässernutzung angezeigt.

Gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS wird der Abschnitt «Gewerbe» als natürlich/naturnah beurteilt. Entsprechend wird der Gewässerraum aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes auf die Biodiversitätskurve erhöht. Dies bedeutet, der Gewässerraum wird gemäss der Berechnung des Art. 41a Abs. 1 GschV festgelegt. Dadurch wird die Breite von 11 m auf 11.6 m angehoben.

Antrag 4: Betreffend Sulzergraben, Abschnitt III

Die Flurstrasse Kat. Nr. 794 verlaufe parallel zum Bach und liege im Gewässerraum. Der Gewässerraum werde beidseitig im Abstand von 7 m zur Gewässerachse festgelegt. Es sei nicht zu akzeptieren, dass 2 m vom Gewässerraum auf der Flurstrasse ausgeschieden werde. Es werde beantragt, das Projekt im nördlichen Teil nochmals zu überarbeiten. Es sei zwingend eine Einigung für beide Parteien zu finden.

Der Bach habe vor rund 25 Jahren noch gar nicht existiert. Verschiedene Landwirte hätten bestes Kulturland opfern müssen, damit in Sulz die Bautätigkeit voranschreiten konnte. Aus diesem Grund sei in den Parzellen Stünzler, Vispergässli, Chrüzler und

Sulzerfeld ein neuer Bach angelegt worden. Dem Bach sei damals in der Parzelle Stünzler eine Breite von 9.00 m gegeben worden, obwohl das Rinnsal keinen Meter breit und im Sommer sogar zum Austrocknen verurteilt sei. Nun wolle der Kanton in diesem Abschnitt dem Bach nochmals 5 m mehr Raum zugestehen, wozu wiederum bestes Ackerland (FFF) geopfert werden müsse.

Des Weiteren sei dem Bericht zu entnehmen, dass der Abschnitt in der Freihaltezone liege. Es sei nicht klar, weshalb und seit wann dies der Fall sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen (Art. 36a GSchG). Es ist dabei nicht von Relevanz, ob der Sulzergraben vor rund 25 Jahren künstlich angelegt wurde. Es handelt sich um ein Gewässer im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und um ein öffentliches Gewässer nach kantonaler Gesetzgebung. Entsprechend ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein Gewässerraum festzulegen.

Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Der Sulzergraben befindet sich in einer Freihaltezone und somit in Siedlungsgebiet gemäss § 15 e HWSchV (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Antrag 1). Die Freihaltezone ist auf dem aktuellen Zonenplan der Gemeinde Rickenbach ersichtlich. Der Zonenplan wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 festgesetzt und von der Baudirektion am 5. Juli 2011 genehmigt.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Der Abschnitt «Sulzergraben III» wird gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS als wenig beeinträchtigt beurteilt, entsprechend wird der minimale Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht und mit einer Breite von 14 m festgelegt.

Bezüglich den Fruchtfolgefächern: Gemäss Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV ist ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF nach Art. 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss nach Art. 5 GSchG vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Die FFF gehen somit nicht verloren. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV gelten im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gemäss Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV nicht.


Bezüglich der Überlagerung mit der Flurstrasse: Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die Überlagerung des Gewässerraums von 2 m mit der Flurstrasse ist hinzunehmen. Der Gewässerraum stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB), welche grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Die Einschränkungen aufgrund der Gewässerraumfestlegung werden als geringfügig beurteilt. Eine Anpassung des Gewässerraums ist nicht angezeigt.



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bei
beim Baurekursgericht kein Rechts
mittel eingelegt worden.

Zürich, **02. Nov. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 22.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 22.09.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002007

Publizierende Stelle
Gemeinde Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach ZH

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde RICKENBACH. GENEHMIGUNG., Genehmigung

Betrifft: 8545 Rickenbach ZH

Angaben zum Inhalt:

Betrifft: 8545 RICKENBACH

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde RICKENBACH wurde vom 03.03.2023 bis zum 02.05.2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 19. September 2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde RICKENBACH festgelegt.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde RICKENBACH die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 19. September wird - zusammen mit der Stellungnahme zu

den Einwendungen - vom 22.06.2023 bis zum 22.10.2023 während 30 Tagen bei der Gemeinde RICKENBACH (Hauptstrasse 9a, 8545 Rickenbach ZH) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 22.10.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Rickenbach
Hauptstrasse 9a
8545 Rickenbach ZH

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



Ersteller	Besteller
 INGESA AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Landstrasse 51 / 8450 Andelfingen T 052 305 22 55 / andelfingen@ingesa.ch	Politische Gemeinde Rickenbach Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach ZH Tel. 052 320 95 00 / gemeinde@rickenbach-zh.ch www.rickenbach-zh.ch
18.01.2023, Stefan Gilg	

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung	Stefan Gilg	03.12.2020
0.2	Ergänzungen am technischen Bericht	Stefan Gilg	12.01.2021
0.3	Überarbeitung (neue Anforderungen AWEL)	Stefan Gilg	17.03.2022
0.4	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	31.08.2022
0.5	Überarbeitung gemäss Schlussprüfung AWEL	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	18.01.2023
1.0	gültiges Dokument	Stefan Gilg	18.01.2023

Kontakte

Ersteller	Besteller
Stefan Gilg +41 52 305 22 45 stefan.gilg@ingesa.ch	Politische Gemeinde Rickenbach Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach ZH

Dateiablage:

I:\...118_RICK421_118_0011_Gewässerraumfestlegung\doku_gültig\421_118_0011tb_RICK_Gewässerraumfestlegung.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	7
1.3	Projektperimeter.....	7
1.4	Bereits festgesetzte Gewässerräume	10
1.5	Produkte	10
1.6	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	11
1.7	Grundsätze und Prinzipien	11
2	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung.....	17
2.1	Einführung	17
2.2	Grundlagen auf Stufe Bund.....	17
2.2.1	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3).....	17
2.3	Kantonale Grundlagen	17
2.3.1	Kantonaler Richtplan	17
2.3.2	Öffentliche Oberflächengewässer (25) und Ökomorphologie Fliessgewässer (26)	17
2.3.3	Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)	17
2.3.4	Naturgefahrenkarte (30) und Risikokarte Hochwasser (32).....	17
2.3.5	Kantonale Grundstücke (40) / Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)	18
2.3.6	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42).....	18
2.3.7	Archäologische Zone (43)	18
2.3.8	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)	18
2.4	Regionale Grundlagen	19
2.4.1	Regionaler Richtplan	19
2.5	Kommunale Grundlagen	19
2.5.1	Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)	19
2.5.2	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83).....	20
2.5.3	Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94).....	20
2.6	Weitere Grundlagen	20
2.7	Rechtsgrundlagen	20
3	Abschnittsbildung.....	21
3.1	Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung	21
3.2	Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte	21
4	Bemessung Gewässerraum	22
4.1	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a/b GSchV.....	22
4.1.1	Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.....	22
4.1.2	Stehende Gewässer / künstliche Gewässer.....	22
4.1.3	Eingedolte Gewässer	22
4.1.4	Wasserrechtskanäle.....	22
4.2	Erhöhung Gewässerraum	24
4.2.1	Hochwasserschutz	24
4.2.2	Revitalisierung	30
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	31
4.2.4	Gewässernutzung (inkl. Erholung).....	31
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.....	32
4.3.1	Nachweis Hochwasserschutz	32
4.3.2	Asymmetrische Anordnung	32
4.3.3	Reduktion prüfen.....	32
4.3.4	Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben	33
4.3.5	Generalisierung.....	33
4.4	Schlussprüfung	34
4.4.1	Sulzergraben [9097].....	34
4.4.1.1	Abschnitt "Sulzergraben Gewerbe"	34
4.4.1.2	Abschnitt "Sulzergraben Rüti"	35
4.4.1.3	Abschnitt "Breitestrasse I"	36
4.4.1.4	Abschnitt "Breitestrasse II"	37
4.4.1.5	Abschnitt "Sulzergraben I"	38
4.4.1.6	Abschnitt "Sulzergraben II"	39
4.4.1.7	Abschnitt "Sulzergraben III"	40

4.4.1.8	Abschnitt "Sulzergraben IV"	41
4.4.1.9	Abschnitt "Sulzergraben V"	42
4.4.1.10	Abschnitt "Sulzergraben VI"	43
4.4.1.11	Abschnitt "Sulzergraben VII"	44
4.4.1.12	Abschnitt "Sulzergraben VIII"	45
4.4.2	Auholzgraben [9100]	46
4.4.2.1	Abschnitt "Auholzgraben"	46
4.4.3	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums	47
5	Ausscheidung Gewässerraum	48
5.1	Übersicht Resultate Gewässerraumfestlegung	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild Gemeinde Rickenbach (Quelle: http://www.rickenbach-zh.ch).....	7
Abbildung 2: Übersicht Gemeindegebiet Rickenbach (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet)	8
Abbildung 3: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: http://maps.zh.ch) .	9
Abbildung 4: Bereits festgesetzter Gewässerraum (Quelle: http://maps.zh.ch , Gewässerraum)	10
Abbildung 5: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)	24
Abbildung 6: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch).....	24
Abbildung 7: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	27
Abbildung 8: Naturgefahrenkarte (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	28
Abbildung 9: Wassertiefenkarte HQ ₃₀₀ (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	29
Abbildung 10: Abschnitt "Sulzergraben Gewerbe", 13.01.2021	34
Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben Gewerbe" [vgl. Plan-Nr. 1].....	34
Abbildung 12: Abschnitt "Sulzergraben Rüti", 13.01.2021	35
Abbildung 13: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben Rüti" [vgl. Plan-Nr. 1].....	35
Abbildung 14: Abschnitt "Breitestrasse I" Sicht von Osten, 13.01.2021	36
Abbildung 15: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Breitestrasse I" [vgl. Plan-Nr. 2]	36
Abbildung 16: Abschnitt "Breitestrasse II" West, 13.01.2021	37
Abbildung 17: Abschnitt "Breitestrasse II" Ost, 20.10.2020	37
Abbildung 18: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Breitestrasse II" [vgl. Plan-Nr. 2].....	37
Abbildung 19: Abschnitt "Sulzergraben I" West, 20.10.2020	38
Abbildung 20: Abschnitt "Sulzergraben I" Ost, 20.10.2020	38
Abbildung 21: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben I" [vgl. Plan-Nr. 2].....	38
Abbildung 22: Abschnitt "Sulzergraben II" Süd, 20.10.2020	39
Abbildung 23: Abschnitt "Sulzergraben II" Nord, 20.10.2020.....	39
Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben II" [vgl. Plan-Nr. 2].....	39
Abbildung 25: Abschnitt "Sulzergraben III" Süd, 20.10.2020	40
Abbildung 26: Abschnitt "Sulzergraben III" Nord, 20.10.2020.....	40
Abbildung 27: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben III" [vgl. Plan-Nr. 3].....	40
Abbildung 28: Abschnitt "Sulzergraben IV" Süd, 20.10.2020	41
Abbildung 29: Abschnitt "Sulzergraben IV" Nord, 20.10.2020	41
Abbildung 30: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben IV" [vgl. Plan-Nr. 3].....	41
Abbildung 31: Abschnitt "Sulzergraben V" Süd, 20.10.2020.....	42
Abbildung 32: Abschnitt "Sulzergraben V" Nord, 20.10.2020	42
Abbildung 33: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben V" [vgl. Plan-Nr. 3].....	42
Abbildung 34: Abschnitt "Sulzergraben VI", 23.03.2020.....	43
Abbildung 35: Abschnitt "Sulzergraben VI", 23.03.2020.....	43
Abbildung 36: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben VI" [vgl. Plan-Nr. 3].....	43
Abbildung 37: Abschnitt "Sulzergraben VII" Nord, 20.10.2020	44
Abbildung 38: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben VII" [vgl. Plan-Nr. 3].....	44
Abbildung 39: Abschnitt "Sulzergraben VIII" Süd, 20.10.2020.....	45
Abbildung 40: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben VIII" [vgl. Plan-Nr. 3].....	45
Abbildung 41: Abschnitt "Auholzgraben" Süd, 20.10.2020	46
Abbildung 42: Abschnitt "Auholzgraben" Nord, 20.10.2020.....	46
Abbildung 43: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Auholzgraben" [vgl. Plan-Nr. 3].....	46
Abbildung 44: Auszug Werkleitungskataster Abschnitt "Breitestrasse I"	61
Abbildung 45: Auszug Werkleitungskataster Abschnitt "Breitestrasse II"	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung Minimaler Gewässerraum	23
Tabelle 2: Erhöhung Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz	26
Tabelle 3: Erhöhung Gewässerraum aufgrund Revitalisierung.....	31

Verzeichnis der Anhänge

Tabelle "Herleitung und Resultate", siehe separates Dokument

- A1 Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"
- A2 Festlegung Gewässerraum - Herleitung und Resultate (*separates Dokument*)
- A3 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz
- A4 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A5 Quantifizierung Fruchtfolgeflächen / natürlich gewachsene Böden
- A6 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A7 HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne

Planbeilagen

- Übersicht Planeinteilung 1:2'000 18.01.2023
- Detailpläne Gewässerraumfestlegung:
 - Plan Nr. 1 Sulzergaben Süd: 1:1'000 18.01.2023
Abschnitte: "Sulzergaben Gewerbe" / "Sulzergaben Rüti"
 - Plan Nr. 2 Breitestrasse: 1:1'000 18.01.2023
Abschnitte: "Breitestrasse I" / "Breitestrasse II" / "Sulzergaben I" / "Sulzergaben II"
 - Plan Nr. 3 Sulzergaben Nord: 1:1'000 18.01.2023
Abschnitte: "Sulzergaben III" / "Sulzergaben IV" / "Sulzergaben V" / "Sulzergaben VI" / "Sulzergaben VII" / "Sulzergaben VIII" / "Auholzgraben"
- Zusatzpläne:
 - Plan Nr. 4 Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF 1:1'000 18.01.2023

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Der Gemeinderat von Rickenbach beauftragte das Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG in Andelfingen mit der Ausführung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet von Rickenbach.

1.3 Projektperimeter

Rickenbach liegt im Nordosten des Kantons Zürich. Die Gemeinde Rickenbach grenzt im Norden an Altikon, im Osten an Ellikon an der Thur und Wiesendangen, im Süden an Winterthur sowie im Westen an Dinhard.



Abbildung 1: Luftbild Gemeinde Rickenbach (Quelle: <http://www.rickenbach-zh.ch>)



Abbildung 2: Übersicht Gemeindegebiet Rickenbach (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

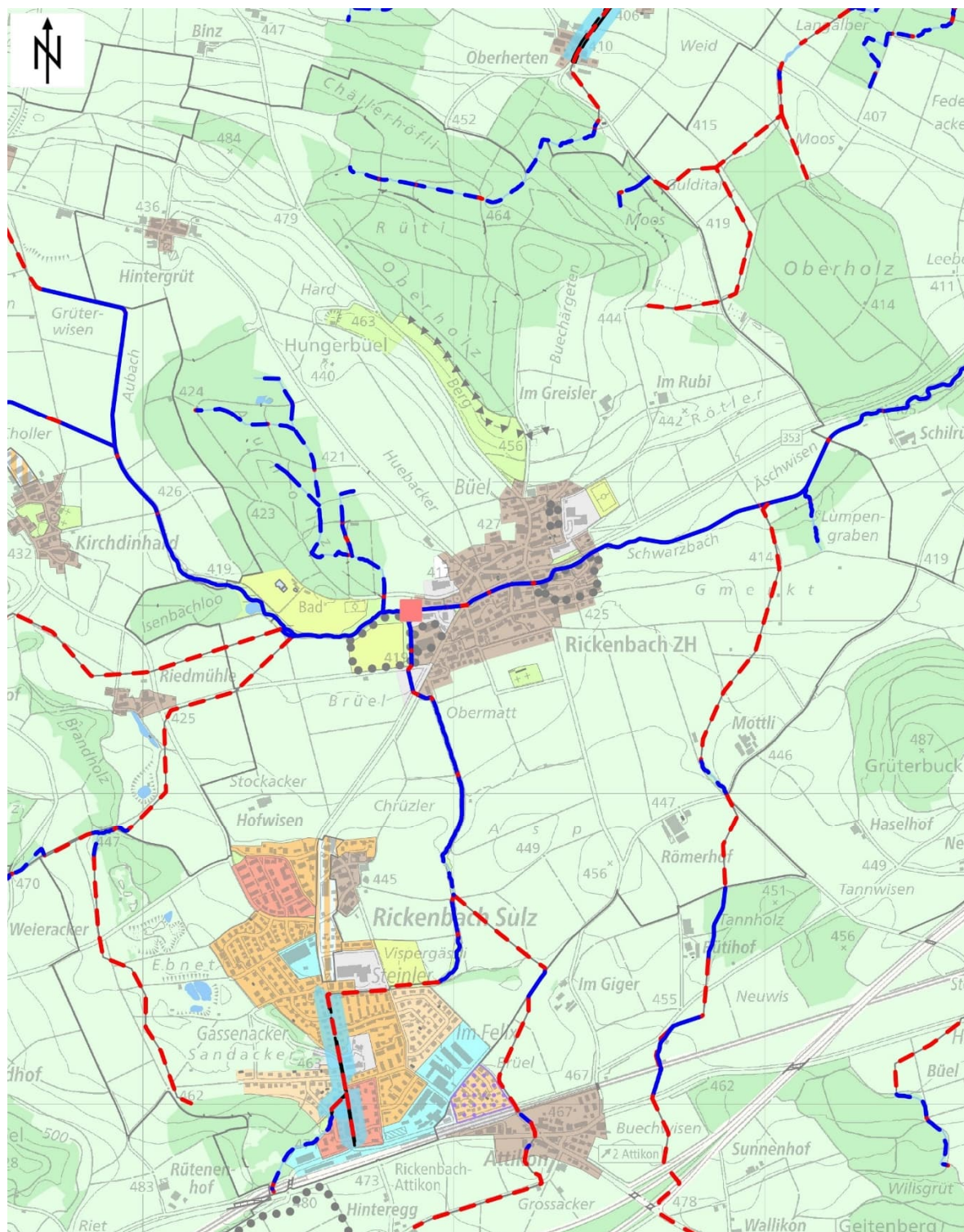


Abbildung 3: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: <http://maps.zh.ch>)

Das Siedlungsgebiet von Sulz wird vom öffentlichen Gewässer "Sulzergaben" durchquert. Innerhalb des Siedlungsbereichs verläuft das Gewässer eingedolt. Anschliessend fliesst das Gewässer in Richtung Rickenbach und mündet am westlichen Rand des Siedlungsgebiets in den Schwarzbach. Das Gewässer Auholzgraben, welches den Auwald durchfliesst, mündet westlich von Rickenbach in den Schwarzbach. Der Schwarzbach als Gewässer von kantonaler Bedeutung ist nicht Bestandteil dieser kommunalen Gewässerraumfestlegung.

1.6 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Rickenbach wurde mit der Unterstützung des Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG das vereinfachte Verfahren gewählt.

Bei der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung kommt in der Regel das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums zur Anwendung. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Rickenbach sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

Wann	Was	Wer
25. März 2020	Auftragserteilung durch den Gemeinderat	Gemeinderat
Juni 2020 - Dezember 2020	Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Jan./Feb. 2022	Überarbeitung technischer Bericht aufgrund Mehranforderungen AWEL	Planungsbüro
Februar 2022	Abgabe Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung an Gemeinderat	Planungsbüro
März 2022	Studium der Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat und allfällige Beratung/Erläuterung durch Planungsbüro	GR / Planungsb.
März 2022	Antrag zur kantonalen Vorprüfung	Gemeinderat
Mai/Juni 2022	Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung (60 Tage)	AWEL
Aug. - Dez. 2022	Bereinigung der Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Feb./März 2023	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	Gemeinderat
anschliessend	Festsetzung Gewässerraumfestlegung (Grundeigentümerverbindlich)	Baudirektion
anschliessend	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung	Gemeinderat
anschliessend	ev. Rechtsmittelverfahren	-
anschliessend	Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	Baudirektion

1.7 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- *Natürliche Funktionen:* Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- *Gewässernutzung:* Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- *Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte* (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische *Infrastrukturen*, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende *öffentliche und private Nutzungen*
- Stärkung der *Erholungs- und Grünraumfunktion* – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des *Ortsbild- und Denkmalschutzes* und der *Archäologie*

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In

jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzpro-

jekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlängen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren,

das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.

- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2 Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A1 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 713.3 und ZH 715 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A3 dargestellt.

2.3 Kantonale Grundlagen

2.3.1 Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Rickenbach weist kein kantonales Zentrumsgebiet auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3.1).

Fruchtfolgeflächen (20)

Eine detaillierte Quantifizierung der betroffenen Fruchtfolgeflächen ist im Anhang A5 aufgeführt.

2.3.2 Öffentliche Oberflächengewässer (25) und Ökomorphologie Fliessgewässer (26)

Die Grundlagen öffentliche Oberflächengewässer und die Ökomorphologie Fliessgewässer werden für die Abschnittsbildung sowie die Berechnung des minimalen Gewässerraums verwendet (vgl. Kap. 3 und 4).

2.3.3 Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)

Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) mehrheitlich als gering eingestuft (vgl. Kap. 4.2.2).

2.3.4 Naturgefahrenkarte (30) und Risikokarte Hochwasser (32)

Anhand der Naturgefahrenkarte und der Risikokarte Hochwasser wird die Hochwassergefährdung der festzusetzenden Abschnitte bestimmt und daraus der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz berechnet (vgl. Kap. 4.2.1).

Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Rickenbach liegt vor. Diese wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Thur erarbeitet und mit Erlassnummer 0706 am 19. Oktober 2017 festgesetzt.

2.3.5 Kantonale Grundstücke (40) / Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Als Beilage zu diesem technischen Bericht ist eine Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke (exkl. Gewässerparzellen) abzugeben. Dabei sind Staatsstrassenparzellen separat zu bezeichnen.

2.3.6 Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerete Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

2.3.7 Archäologische Zone (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Perimeter des Gewässerraums ist keine Archäologische Zonen betroffen.

2.3.8 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerete Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert.

2.4 Regionale Grundlagen

2.4.1 Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Rickenbach weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

2.5 Kommunale Grundlagen

2.5.1 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Die Gemeinde Rickenbach verfügt über eine rechtskräftige Bau- und Zonenordnung vom 3. Dezember 2010.

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rickenbach vom 3. Dezember 2010 werden unter Art. 2 Ergänzungspläne zu den Wald- und Gewässerabstandslinien erwähnt. Der Ergänzungsplan zu den Gewässerabstandslinien gilt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 430 vom 01. Februar 1984 entlang des kantonalen Gewässers Schwarzbach.

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte, der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Kernzone (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte "Sulzergraben VI" und "Sulzergraben VIII" der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren teilweise eine Kernzone. Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für "dicht überbaut". Die beiden Abschnitte tangieren die Kernzone nur leicht (siehe Kap. 4.3.1 und 4.3.4).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Die Gemeinde Rickenbach verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen ist.

Weilerkernzone gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (siehe Kap. 4.3.4).

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In folgendem Abschnitt sind bestehende Gestaltungspläne betroffen: "Sulzergraben VIII" (privater GP Neugut vom 09.04.1997 und privater GP Brüel vom 30.01.2014). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (siehe Kap. 4.4.2).

2.5.2 Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

Die Gemeinde Rickenbach hat mit Beschluss Nr. 203 vom 04. November 2019 die Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte genehmigt und dem AWEL zugestellt.

2.5.3 Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)

Der Generelle Entwässerungsplan GEP liegt für die Gemeinde Rickenbach.

2.6 Weitere Grundlagen

Basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden folgende Grundsätze und Prinzipien bei der Gewässerraumausscheidung angewendet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet.
- Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Elgg umfasst grundsätzlich folgende Zonen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG): Bau-, Erholungs-, Reserve- und Freihaltezonen.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.
- Bei der Gewässerraumausscheidung bleiben bestehende Bauten und Anlagen unberücksichtigt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, die sich im Gewässerraum befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG).

2.7 Rechtsgrundlagen

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Okt. 1992 (LS 724.112)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. Dez. 2011 zur Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (ABI 2012, 2)
- Regierungsratsbeschluss vom 05. Okt. 2016 zum Vorgehen und die Ausgabenbewilligung (RRB 997/2016)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. Sept. 1975 (LS 700.1)
- Gefahrenkartierung Naturgefahren, Thur (BD-Nr. 0706 vom 19. Okt. 2017)

3 Abschnittsbildung

3.1 Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wurde basierend auf der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich vorgenommen. Die Gewässer-Ökomorphologie zeigt den ökologischen Zustand des Gewässers auf (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).

Zudem waren folgende Aspekte bei der Abschnittsbildung von Bedeutung:

- Übergang Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Wechsel der Siedlungsstruktur "dicht überbautes" / "übriges" Baugebiet
- Nutzungszonen
- Wechsel der Gerinnesohlenbreite
- Wechsel der Böschung / Ufermauern (Breitenvariabilität)
- Wechsel der gewässernahen Nutzung
- Abstürze
- Wechsel der Nennweite bei eingedolten Gewässern (nur wenn massgebende Auswirkungen für die Beurteilung des Gewässerraums zu erwarten sind)

Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität aus der Karte der Gewässer-Ökomorphologie, wurde mittels Ortsbegehung am 13.01.2021 vor Ort verifiziert. An Stellen mit erschwerter Zugänglichkeit, wurden die Angaben mittels AV-Daten überprüft. Die Höhenlage der offenen Gewässerabschnitte wurde mittels digitalem Höhenmodell (Kanton Zürich) und der Karte Fliessgewässertypisierung überprüft. Die Höhenlagen der Eindolungen wurden mittels Werkleitungskataster überprüft. Alle Angaben aus der Gewässer-Ökomorphologie werden als plausibel beurteilt

3.2 Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte

Für die auszuscheidenden Gewässerräume wurden folgende Abschnitte gebildet:

Sulzergraben [3.0]:

- Abschnitt "Sulzergraben Gewerbe" (Gewerbezone / Wald) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Sulzergraben Rüti" (Wohnzone / Wald) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Breitestrasse I" (Wohnzone / Zone für öffentliche Bauten) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Breitestrasse II" (Erholungszone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Sulzergraben I" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Sulzergraben II" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Sulzergraben III" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 3]
- Abschnitt "Sulzergraben IV" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 3]
- Abschnitt "Sulzergraben V" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 3]
- Abschnitt "Sulzergraben VI" (Freihaltezone / Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 3]
- Abschnitt "Sulzergraben VII" (Freihaltezone / Zone für öffentliche Bauten) [vgl. Plan-Nr. 3]
- Abschnitt "Sulzergraben VIII" (Freihaltezone / Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 3]

Auholzgraben [5.0]:

- Abschnitt "Auholzgraben" (Freihaltezone / Landwirtschaftszone) [vgl. Plan-Nr. 3]

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a/b GSchV

4.1.1 Ausscheidung des minimalen Gewässerraums

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach erfolgt an folgenden Fließgewässern:

- Sulzergraben [9097]
- Auholzgraben [9100]

Für Fließgewässer ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Im Bereich des Siedlungsgebietes von Rickenbach befinden sich keine Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV¹.

Ist die natürliche Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m, so wird der minimale Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben mittels Gutachten ausgeschrieben.

4.1.2 Stehende Gewässer / künstliche Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Rickenbach befinden sich keine stehenden oder künstlichen Gewässer. Bei kleineren Biotopen und privaten Weihern wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet, da diese Gewässer nicht im direkten Zusammenhang mit dem Gewässersystem stehen und für das hydrologische Gesamtsystem nicht relevant sind.

4.1.3 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässern (unterirdisch) wird der minimale Gewässerraum anhand einer hergeleiteten, natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Art. 41a GSchV berechnet. Dazu ist vorgängig die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist anhand des bestehenden Dolendurchmessers und anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) herzuleiten und zu plausibilisieren.

Für den Abschnitt "Breitestrasse I" und "Breitestrasse II" führt die Multiplikation der aktuellen Breite von 1.29 m mit dem Korrekturfaktor 2 zu einer unverhältnismässig hohen natürlichen Gerinnesohlenbreite. Es wird stattdessen die natürliche Gerinnesohlebreite von dem angrenzenden Abschnitt "Sulzergraben I" berücksichtigt und eine natürliche Gerinnesohlebreite von 1.3 m ausgeschrieben. Der minimale Gewässerraum beträgt somit 11 m für den gesamten Abschnitt.

4.1.4 Wasserrechtskanäle

In der Gemeinde Rickenbach befinden sich keine aktiven Wasserrechtskanäle.

¹ "Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten."

Tabelle 1: Herleitung Minimaler Gewässerraum

Gewässer	Abschnitt	Sohlenbreite /Korrekurfaktor	Natürliche Gerinnesohlenbreite	Minimaler Gewässerraum
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Gewerbe	1.1 m / 1	1.1 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Rüti	0.8 m / 1.5	1.2 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse I	Referenzabschnitt "Sulzergraben I"	1.3 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse II	Referenzabschnitt "Sulzergraben I"	1.3 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben I	1.3 m / 1	1.3 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben II	1.2 m / 1	1.2 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben III	1.0 m / 1.5	1.5 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben IV	1.4 m / 1.5	2.1 m	12.3 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben V	1.4 m / 1	1.4 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VI	1.4 m / 1	1.4 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VII	1.1 m / 1	1.1 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VIII	1.0 m / 1	1.0 m	11.0 m
Auholzgraben [9100]	Auholzgraben	0.5 m / 2	1.0 m	11.0 m

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefährdung für die einzelnen Gewässer wird anhand der kantonalen Risikokarte Hochwasser (Abb. 7) und der Naturgefahrenkarte (Abb. 8 und 9) und dem dazugehörigen technischen Bericht² geprüft. Liegt beim jeweiligen Gewässer resp. Abschnitt keine Gefährdung durch Hochwasser vor, ist der gesetzlich vorgeschriebene minimale Gewässerraum (vgl. Kap. 4.1.1 und 4.1.3) ausreichend und der Gewässerraum muss nicht erhöht werden. Liegt eine Gefährdung vor, so ist mittels Normalabflussberechnung und Querprofilbetrachtung nachzuweisen, ob der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum für den Hochwasserschutz ausreichend ist.

In der Regel gilt für das Siedlungsgebiet HQ_{100} als Schutzziel. Liegen Sonderobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko mittel bis hoch, so ist HQ_{300} als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden. Wobei die massgebenden Abflüsse vom technischen Bericht "Gefahrenkarte Thur" vom 4. August 2017² übernommen werden.

Der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) bemisst sich für Dolen gemäss den kantonalen Vorgaben aus der erforderlichen Dolengrösse ($HQ_{100/300}$) und einem beidseitigen Arbeitsraum für Unterhalt und Erneuerung (Abb. 5). Bei der Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne kann gemäss den kantonalen Vorgaben anhand der Durchleitung von $HQ_{100/300}$ mit Freibord gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich, in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und der massgeblichen Sohlenbreite inkl. Unterhaltstreifen (je 3.0 m) der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) ermittelt werden (Abb. 6).

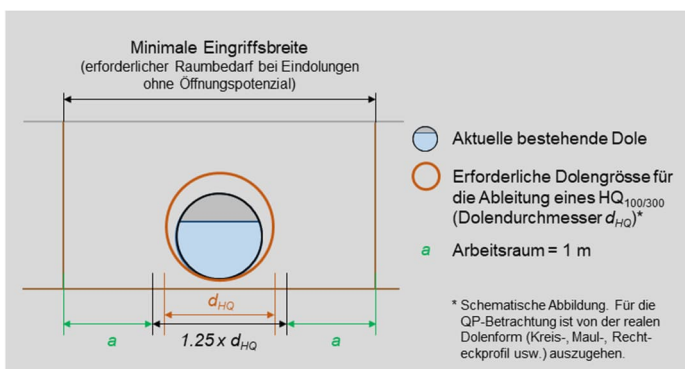


Abbildung 5: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

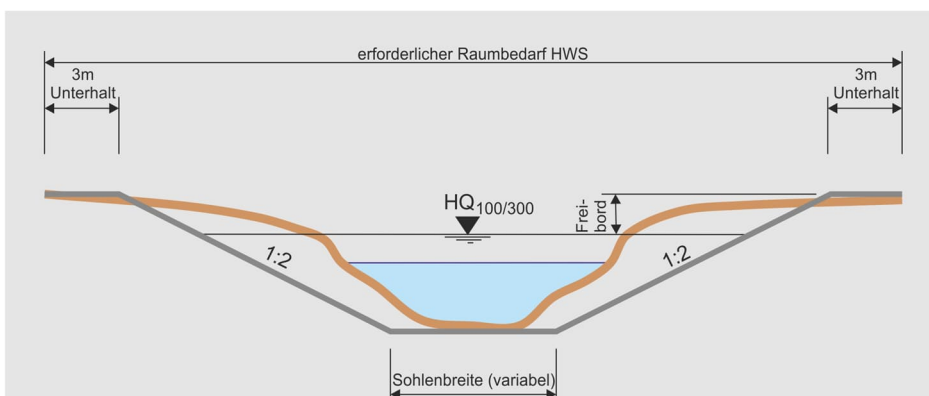


Abbildung 6: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

² Gefahrenkartierung Naturgefahren Thur, Hunziker, Zarn & Partner, 4. August 2017 (BD-Nr. 0706 vom 19. Okt. 2017)

Folgend wird im Einzelnen für jedes Gewässer die Hochwassergefährdung geprüft:

- **Sulzergraben [9097]**

Die Abschnitte "Sulzergraben Gewerbe" und "Sulzergraben Rüti" sowie "Sulzergraben I" bis "Sulzergraben IV" weisen keine Risiken auf. Hier ist der minimale Gewässerraum für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ausreichend. Beim Abschnitt "Breitestrasse I" besteht aufgrund der Lage in der Breitestrasse kein Öffnungspotenzial und bei der "Breitestrasse II" besteht zwar ein Öffnungspotenzial, aufgrund des nicht vorhandenen Hochwasserrisikos ist der minimale Gewässerraum hier so oder so ausreichend.

Die beiden Abschnitten "Sulzergraben VIII" und "Auholzgraben" befinden sich im Rückstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens Grafenwisen am Schwarzbach. Im Hochwasserrückhaltebecken werden die Spitzenabflüsse zurückgehalten durch eine gezielte Einstauung des Wassers im Becken. Für die beiden Abschnitte besteht daher keine Hochwassergefährdung und auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums kann für beide Abschnitte verzichtet werden.

Bei den Abschnitten "Sulzergraben V" bis "Sulzergraben VII" besteht gemäss Risikokarte Hochwasser eine mittleres bis grosses Risiko durch Hochwasser. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS ist demzufolge für diese Abschnitte ein HQ_{300} massgebend.

Für alle Abschnitte wurde zusätzlich die vorhandene Eintiefung vor Ort mit der errechneten Abflusstiefe plus Freibord verifiziert. Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Sulzergraben V":

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Sulzergraben V" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 8.3 \text{ m}^3/\text{s}$. Für diesen Abfluss wird ein Gewässerraum von 13.2 m benötigt. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m reicht nicht aus und muss vergrössert werden (siehe Berechnung und Querprofilbetrachtung Anhang A7).

Abschnitt "Sulzergraben VI":

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Sulzergraben VI" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 8.5 \text{ m}^3/\text{s}$. Für diesen Abfluss wird ein Gewässerraum von 13.2 m benötigt. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m reicht nicht aus und muss vergrössert werden (siehe Berechnung und Querprofilbetrachtung Anhang A7).

Abschnitt "Sulzergraben VII":

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Sulzergraben VII" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 10.0 \text{ m}^3/\text{s}$. Für diesen Abfluss wird ein Gewässerraum von 13.5 m benötigt. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m reicht nicht aus und muss vergrössert werden (siehe Berechnung und Querprofilbetrachtung Anhang A7).

In den Abschnitten "Breitestrasse I" und "Breitestrasse II" verläuft der Sulzergraben eingedolt. Fliessgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen.

Abschnitt "Breitestrasse I":

Dieser Abschnitt weist keine Hochwassergefährdung auf und der Raumbedarf für den Austausch der Dole und der Unterhalt ist aufgrund der Lage im Strassenkörper auch mit reduziertem Gewässerraum gesichert. Das Potenzial für eine ökologische Aufwertung und Vernetzung der relativ dicht bebauten und mit Strassen befestigten Wohnzone in diesem Bereich ist gering. Aufgrund der Lage des Gewässerraums in der Breitestrasse (Gemeindestrasse) kann die Auswirkung auf die betroffenen Parzellen entlang der Gemeindestrasse mit einem einseitigen Unterhaltsstreifen möglichst gering gehalten werden. Für den Abschnitt "Breitestrasse I" genügt eine Sicherstellung der minimalen Eingriffsbreite gemäss Abbildung 5.

In Abhängigkeit der massgebenden Abflussmenge bei Hochwasser ($HQ_{100} = 2.1 \text{ m}^3/\text{s}$) wird der notwendige Dolendurchmesser bestimmt. Dies beträgt für den Abschnitt "Breitestrasse I" 1.3 m, folglich beträgt die minimale Eingriffsbreite 3.6 m (siehe Berechnung und Querprofilbetrachtung Anhang A7).

Abschnitt "Breitestrasse II":

Im Abschnitt "Breitestrasse II" verläuft der Sulzergraben eingedolt. Für den Abschnitt besteht ein Öffnungspotential. Für Abschnitte mit Öffnungspotential ist ein Nachweis anhand der Querprofilbetrachtung für offenen Fließgewässer zu erbringen (vgl. Abbildung 6).

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Breitestrasse" entspricht dem Wert $HQ_{100} = 2.1 \text{ m}^3/\text{s}$. Für diesen Abfluss wird ein Gewässerraum von 12.1 m benötigt. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m reicht nicht aus und muss vergrößert werden (siehe Berechnung und Querprofilbetrachtung Anhang A7).

Tabelle 2: Erhöhung Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz

Gewässer	Abschnitt	Minimaler Gewässerraum	Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Gewerbe	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Rüti	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse I	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse II	11.0 m	12.1 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben I	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben II	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben III	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben IV	12.3 m	12.3 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben V	11.0 m	13.2 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VI	11.0 m	13.2 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VII	11.0 m	13.5 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VIII	11.0 m	11.0 m
Auholzgraben [9100]	Auholzgraben	11.0 m	11.0 m

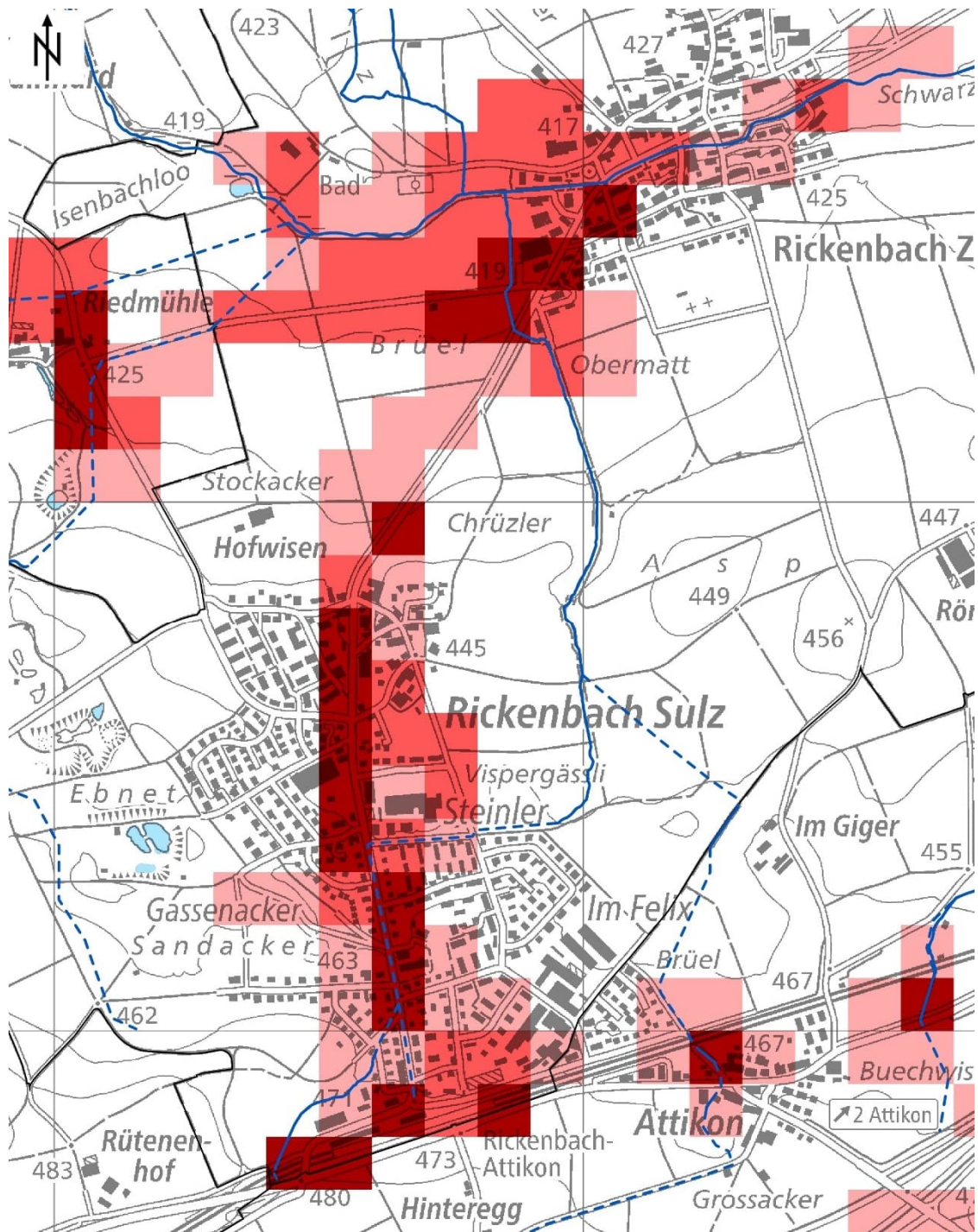


Abbildung 7: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

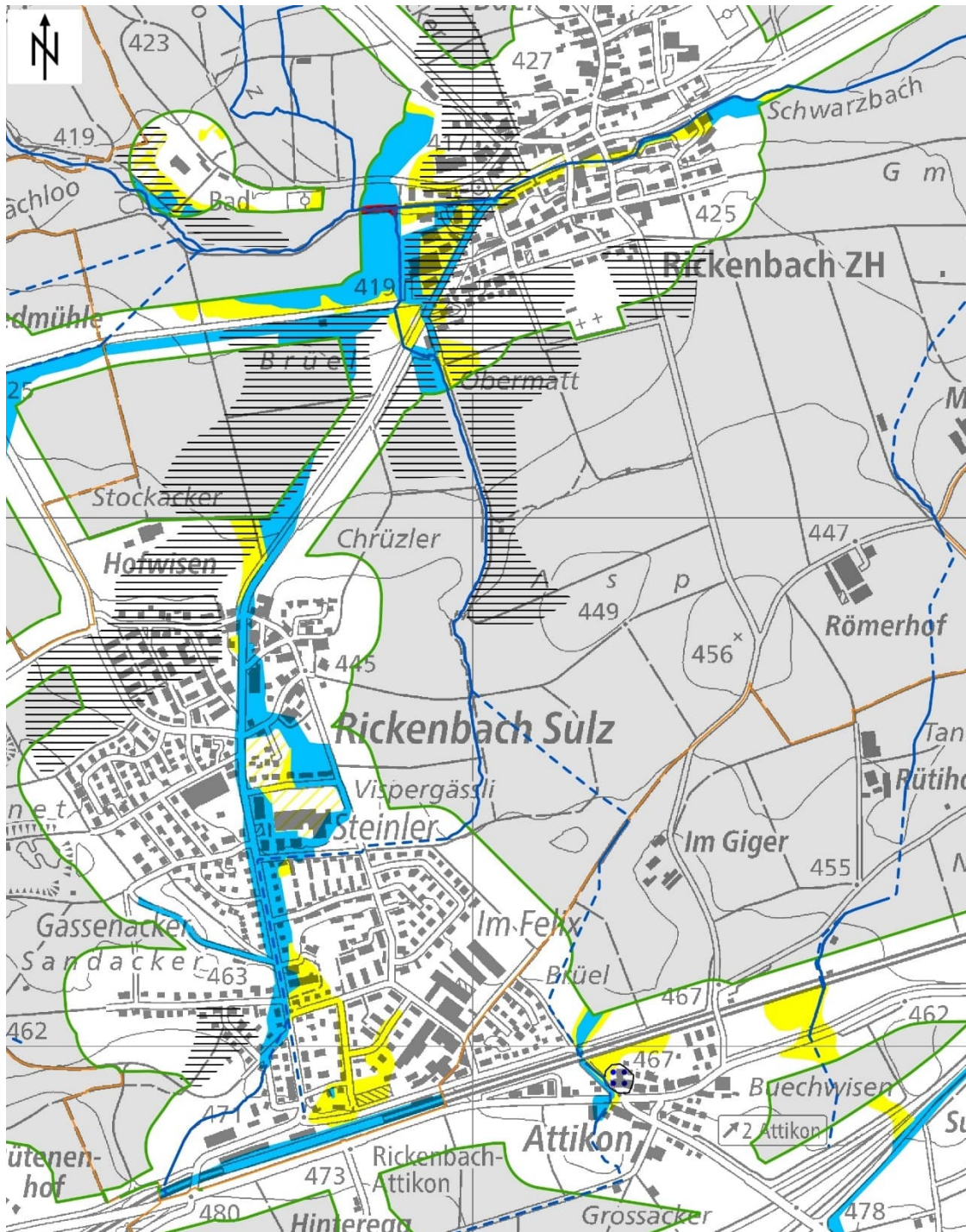


Abbildung 8: Naturgefahrenkarte (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

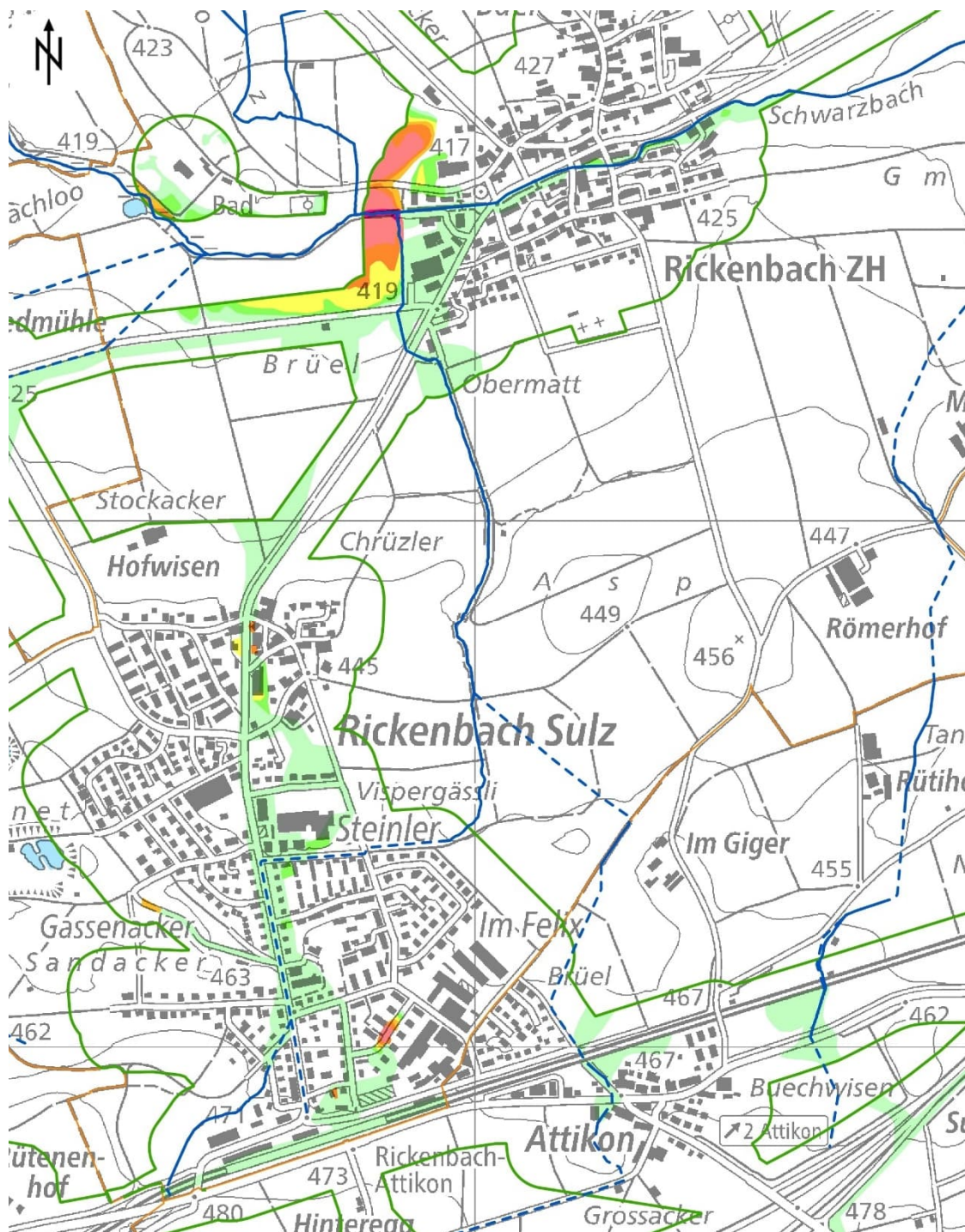


Abbildung 9: Wassertiefenkarte HQ₃₀₀ (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

4.2.2 Revitalisierung

Das Siedlungsgebiet von Rickenbach ist nicht konkret Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung³. Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) als gering eingestuft.

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons. Geplante Revitalisierungen der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) sind auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach nicht vorhanden.

Bei den Abschnitten "Sulzergraben I" bis "Sulzergraben VIII" und "Sulzergraben Gewerbe" handelt es sich um natürliche /naturnahe resp. wenig beeinträchtigte Abschnitte. Bei diesen Gewässerabschnitten ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden. Alle acht Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite zwischen 1 – 5 m auf, weshalb die minimale Breite des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung auf die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m erhöht wird.

- Sulzergraben Gewerbe: natürliche Sohlenbreite = 1.1 m Erhöhung Gewässerraum auf 11.6 m
- Sulzergraben I: natürliche Sohlenbreite = 1.3 m Erhöhung Gewässerraum auf 12.8 m
- Sulzergraben II: natürliche Sohlenbreite = 1.2 m Erhöhung Gewässerraum auf 12.2 m
- Sulzergraben III: natürliche Sohlenbreite = 1.5 m Erhöhung Gewässerraum auf 14.0 m
- Sulzergraben IV: natürliche Sohlenbreite = 2.1 m Erhöhung Gewässerraum auf 17.6 m
- Sulzergraben V: natürliche Sohlenbreite = 1.4 m Erhöhung Gewässerraum auf 13.4 m
- Sulzergraben VI: natürliche Sohlenbreite = 1.4 m Erhöhung Gewässerraum auf 13.4 m
- Sulzergraben VII: natürliche Sohlenbreite = 1.1 m Erhöhung Gewässerraum auf 11.6 m *
- Sulzergraben VIII: natürliche Sohlenbreite = 1.0 m Erhöhung Gewässerraum auf 11.0 m *

* Aufgrund des erforderlichen Raumbedarfs HWS gemäss Kap. 4.2.1, welcher grösser ist als der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve, erübrigt sich diese Erhöhung.

³ Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Holinger AG und stadtlandfluss GmbH, Beschlossene Planung Revitalisierung, 30.04.2015

Tabelle 3: Erhöhung Gewässerraum aufgrund Revitalisierung

Gewässer	Abschnitt	Minimaler Gewässerraum	Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Gewerbe	11.0 m	11.0 m	11.6 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Rüti	11.0 m	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse I	11.0 m	11.0 m	11.0 m
Sulzergraben [9097]	Breitestrasse II	11.0 m	12.1 m	12.1 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben I	11.0 m	11.0 m	12.8 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben II	11.0 m	11.0 m	12.2 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben III	11.0 m	11.0 m	14.0 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben IV	12.3 m	12.3 m	17.6 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben V	11.0 m	13.2 m	13.4 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VI	11.0 m	13.2 m	13.4 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VII	11.0 m	13.5 m	11.6 m
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben VIII	11.0 m	11.0 m	11.0 m
Auholzgraben [9100]	Auholzgraben	11.0 m	11.0 m	11.0 m

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Siedlungsgebietes von Rickenbach bekannt.

4.2.4 Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. In der Gemeinde Rickenbach gibt es keine bestehende oder geplante gewässerbezogene Erholungsnutzung. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

4.3.1 Nachweis Hochwasserschutz

Mittels Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 5) oder Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne (Abb. 6) muss in den Abschnitten, bei denen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird, nachgewiesen werden, dass ein 100- resp. 300-jährliches Hochwasser ($HQ_{100/300}$) abgeführt werden kann und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz erfüllt ist. Falls eine bestehende Dole den Hochwasserschutz nicht gewährleistet, ist eine Reduktion nur möglich, wenn der erforderliche Raumbedarf für den Ersatz, auf eine den Hochwasserschutz gewährleistende Dolendimension, gesichert ist.

4.3.2 Asymmetrische Anordnung

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden.

Beim Abschnitt "Breitestrasse I" verläuft das eingedolte Gewässer direkt entlang dem Strassenrand der Breitstrasse. Aus diesem Grund ist ein einseitiger Unterhaltstreifen für den Dolenersatz bereits durch die Strasse gesichert und für Unterhaltsarbeiten gut zugänglich. Eine einseitige Reduktion um den Unterhaltstreifen von 3.0 m kann deshalb in Betracht gezogen werden.

4.3.3 Reduktion prüfen

Gemäss Art, 41a Abs. 4 GschV besteht die Möglichkeit im "dicht überbauten" Gebiet den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Für Gewässerabschnitte, welche sich im dicht überbauten Gebiet befinden, muss geprüft werden, ob der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum noch gewährleistet ist.

Bei eingedolten Fließgewässern ist eine Reduktion fallweise eine Reduktion möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet und kein Öffnungspotential besteht. Folgende Aspekte müssen hierfür nachgewiesen werden:

- Der Hochwasserschutz ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.
- Der Zugang für Unterhaltungsarbeiten ist im reduzierten Gewässerraum sichergestellt.
- Es ist kein Revitalisierungspotential vorhanden und auch kein theoretisches Öffnungspotential.
- Es sind keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden, in denen die Dole oder das Gebiet der Dole enthalten ist

Sofern in Kapitel 4.2.2 aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis auf den Gewässerraum nach Biodiversitätskurve erhöht wurde, ist eine Reduktion bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zulässig. Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

Für den Nachweis, ob es sich um dicht bebauten Gebiet handelt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden.

Die Indizien im Anhang A4 geben einen Hinweis, ob ein Grundstück / Gebiet als "dicht überbaut" qualifiziert werden kann. Der Nachweis, dass ein Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet ist nur dann vollständig und detailliert zu erbringen, wenn der minimale Gewässerraum auch reduziert wird. Für Abschnitte, an denen vordergründig keine Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, ist anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz "dicht überbaut" / "nicht dicht überbaut" anzugeben.

Für die Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Rickenbach wird für den Abschnitt "Breitestrasse I" eine Reduktion als sinnvoll erachtet. Gemäss Kap. 4.2.1 genügt für den Gewässerraum eine minimale Eingriffsbreite von 3.6 für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und Sicherstellung des Zuganges. Im Anhang A4 deuten die Indizien darauf hin, dass das Gebiet als "dicht überbaut" qualifiziert werden kann. Für den Abschnitt "Breitestrasse I" wird folglich der Gewässerraum auf 3.6 m reduziert.

4.3.4 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Es ist zu prüfen, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Ziel der Harmonisierung ist, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur eine Vorgabe massgeben für den Vollzug ist.

Folgende Vorgaben sich für den Nachweis zu prüfen:

- 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV
- Gewässerparzellen
- Gewässerbaulinien
- Gewässerabstandslinien
- Im Nahbereich von Waldarealen nach Möglichkeit
 - Waldparzellengrenzen
 - Waldabstandslinien
 - Böschungsoberkanten oder markante Geländepunkte
- Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach Möglichkeit
 - Biodiversitätsflächen

Eine Prüfung hat ergeben, dass eine sinnvolle Harmonisierung an folgenden Abschnitten durchgeführt werden kann:

- Die Abschnitte "Sulzergaben I" und "Sulzergaben II" werden mit der Gewässerparzelle Kat.-Nr.3187 harmonisiert
- Der Abschnitt "Sulzergaben III" wird linksseitig auf die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 3122/3121 gelegt und die Gewässerraubbreite nach rechts abgetragen.
- Im oberen Teil des Abschnittes "Sulzergaben V" wird der Gewässerraum mit den projektierten Waldgrenzen harmonisiert. Im unteren Teil wird rechtsseitig der Gewässerraum mit der gewässerseitigen Grenze des Tobelwegs (Kat.-Nr. 2052) gelegt und die Gewässerraubbreite nach links abgetragen.
- Im untersten Teil des Abschnittes "Sulzergaben VI" (zwischen Tobelweg und Hauptstrasse) entspricht die Breite des Gewässerraums derjenigen der Gewässerparzelle 3178. Entlang des Tobelwegs wird der Gewässerraum mit der gewässerseitigen Grenze des Tobelwegs (Kat.-Nr. 2052) harmonisiert und der Gewässerraum dadurch leicht asymmetrisch angeordnet.
- Im Abschnitt "Sulzergaben VIII" wird der Gewässerraum so harmonisiert, dass die Gewässerparzelle (Kat.-Nr. 3297) vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt.

Der private Gestaltungsplan Brüel vom 30. Januar 2014 (westlich Abschnitt "Sulzergaben VIII") und der private Gestaltungsplan Neugut vom 9. April 1997 (östlich Abschnitt "Sulzergaben VIII") werden durch die Gewässerraumfestlegung nicht massgebend beeinträchtigt.

Der Gewässerabstand von 5.0 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG ist bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin gültig. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5.0 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

4.3.5 Generalisierung

Bei allen gezackten Bachachsen und bei den Übergängen der verschiedenen Abschnitte wurde eine sinnvolle Generalisierung der Gewässerraumlinien zur Reduktion der Stützpunkte der Gewässerräume gemacht. Wo möglich wurde eine Harmonisierung mit bestehenden Parzellengrenzen angestrebt und möglichst auf runde Gewässerraumlinien verzichtet.

Bei keinem Abschnitt wird durch die Generalisierung der Gewässerraum verkleinert.

4.4 Schlussprüfung

Basierend auf einer umfassenden Bewertung und Abwägung der einzelnen Interessen werden im Siedlungsgebiet von Rickenbach die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

4.4.1 Sulzergaben [9097]

4.4.1.1 Abschnitt "Sulzergaben Gewerbe"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt grösstenteils im Wald und tangiert die Gewerbezone nur minimal. Das Interesse der Waldfunktionen wird mässig tangiert. Weitere Interessen werden nicht tangiert.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen natürlichen/naturnahen Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 11.6 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben Gewerbe" wird beidseitig im Abstand von 5.8 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.6 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Eine asymmetrische Anordnung führt zu keiner besseren Lösung und wird daher nicht angeordnet. Der Abschnitt liegt auch nicht in einem dicht überbauten Gebiet, weshalb eine Reduktion nicht tragbar ist. Weiterer Handlungsspielraum besteht nicht.



Abbildung 10: Abschnitt "Sulzergaben Gewerbe", 13.01.2021

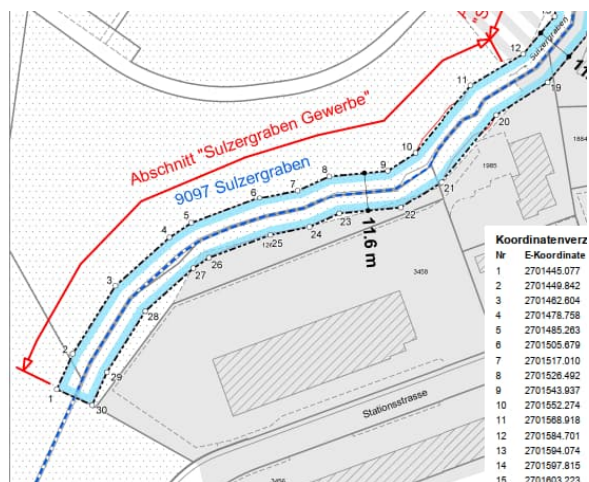


Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben Gewerbe" [vgl. Plan-Nr. 1]

4.4.1.2 Abschnitt "Sulzergaben Rüti"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt grösstenteils im Wald und Wohnzone. Das Interesse der Waldfunktionen wird mässig tangiert. Zudem wird die Freihaltezone auf der linken Uferseite tangiert.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben Rüti" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Für den Gewässerraum wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden, daher ist keine Interessensabwägung erforderlich.



Abbildung 12: Abschnitt "Sulzergaben Rüti", 13.01.2021

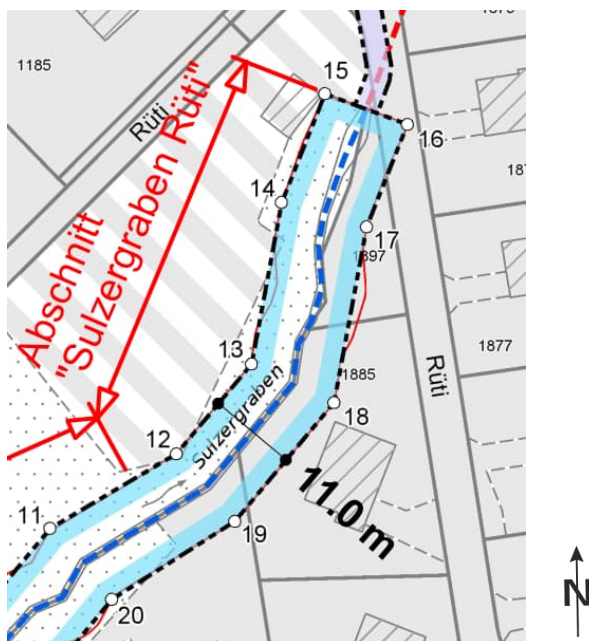


Abbildung 13: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben Rüti" [vgl. Plan-Nr. 1]

4.4.1.3 Abschnitt "Breitestrasse I"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Wohnzone und der Zone für öffentliche Bauten. Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und raumplanerischen Entwicklung werden mässig betroffen. Ansonsten werden keine weiteren Interessen tangiert.

Funktionen des Gewässerraums

- Der notwendige Dolendurchmesser für die Ableitung des HQ_{100} beträgt 1.3 m. In Abhängigkeit des notwendigen Dolendurchmessers wurde die minimale Eingriffsbreite berechnet und als Gewässerraum ausgeschieden. Der Erfüllungsgrad der Hochwassersicherheit ist gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Breitestrasse I" wird beidseitig im Abstand von 1.8 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **3.6 m**. Aufgrund der Lage der Dole im Strassenraum ist kein Öffnungspotential vorhanden. Für den Gewässerraum wird daher die minimale Eingriffsbreite der Dole festgelegt. Eine weitere Reduktion ist nicht tragbar. Eine asymmetrische Anordnung führt zu keiner besseren Lösung und wird daher nicht angeordnet. Weiterer Handlungsspielraum besteht nicht.



Abbildung 14: Abschnitt "Breitestrasse I" Sicht von Osten, 13.01.2021

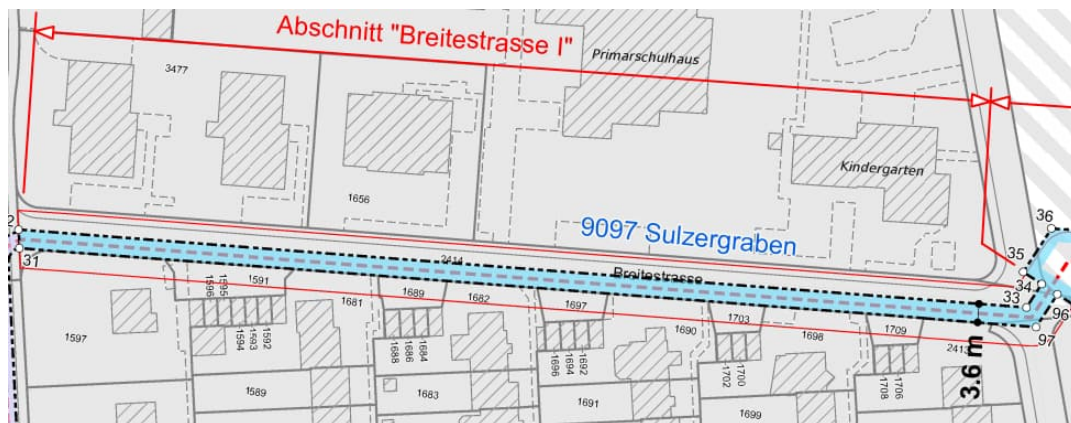


Abbildung 15: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Breitestrasse I" [vgl. Plan-Nr. 2]

4.4.1.4 Abschnitt "Breitestrass II"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Erholungs- und Landwirtschaftszone. Das Interesse der Landwirtschaft wird mässig tangiert. Ansonsten werden keine weiteren Interessen tangiert. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Für den eingedolten Abschnitt besteht Öffnungspotential. Der Hochwasserschutz nachweis wurde gemäss Querprofilbetrachtung für offene Gewässer erbracht. Der Erfüllungsgrad der Hochwassersicherheit ist gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Breitestrass II" wird beidseitig im Abstand von 6.05 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **12.1 m**. Der Hochwasserschutz nachweis ist für diesen Abschnitt gemäss Vorgehen für offene Fliessgewässer erbracht. Eine Reduktion ist nicht tragbar, da sich der Abschnitt nicht im dicht bebauten Gebiet befindet. Eine asymmetrische Anordnung führt zu keiner besseren Lösung und wird daher nicht angeordnet. Weiterer Handlungsspielraum besteht nicht.



Abbildung 16: Abschnitt "Breitestrass II" West, 13.01.2021



Abbildung 17: Abschnitt "Breitestrass II" Ost, 20.10.2020

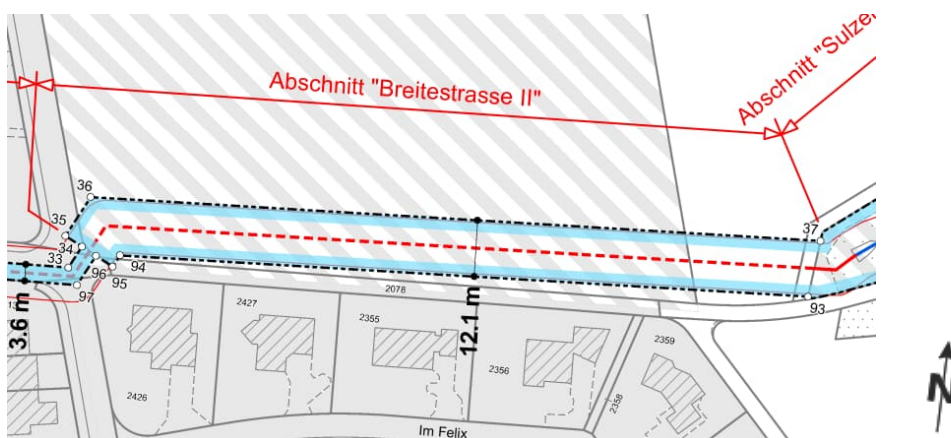


Abbildung 18: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Breitestrass II" [vgl. Plan-Nr. 2]

4.4.1.5 Abschnitt "Sulzergaben I"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 12.8 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben I" wird mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 3187 harmonisiert. Die durch die Harmonisierung zusätzlich betroffenen landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Freihaltezone ist bereits als Biodiversitätsförderfläche ausgewiesen. Die Überlagerung durch den Gewässerraum stellt dadurch kein Nutzungskonflikt dar. Die zusätzlich betroffenen Fruchtfolgeflächen bleiben als Fruchtfolgeflächen erhalten, dürfen aber bereits heute nicht intensiv bewirtschaftet werden. Ein Verlust an FFF aufgrund wasserbaulicher Massnahmen steht nicht im Vordergrund. Der Gewässerraum dient dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität.



Abbildung 19: Abschnitt "Sulzergaben I" West, 20.10.2020



Abbildung 20: Abschnitt "Sulzergaben I" Ost, 20.10.2020

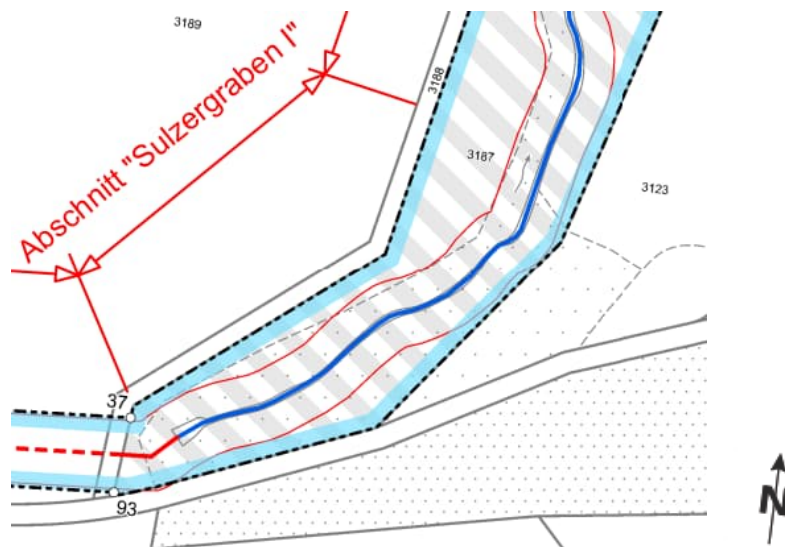


Abbildung 21: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben I" [vgl. Plan-Nr. 2]

4.4.1.6 Abschnitt "Sulzergaben II"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 12.2 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben II" wird mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 3187 harmonisiert. Die durch die Harmonisierung zusätzlich betroffene landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Freihaltezone ist bereits als Biodiversitätsförderfläche ausgewiesen. Die Überlagerung durch den Gewässerraum stellt dadurch kein Nutzungskonflikt dar. Die zusätzlich betroffenen Fruchtfolgeflächen bleiben als Fruchtfolgeflächen erhalten, dürfen aber bereits heute nicht intensiv bewirtschaftet werden. Ein Verlust an FFF aufgrund wasserbaulicher Massnahmen steht nicht im Vordergrund. Der Gewässerraum dient dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität.



Abbildung 22: Abschnitt "Sulzergaben II" Süd, 20.10.2020



Abbildung 23: Abschnitt "Sulzergaben II" Nord, 20.10.2020

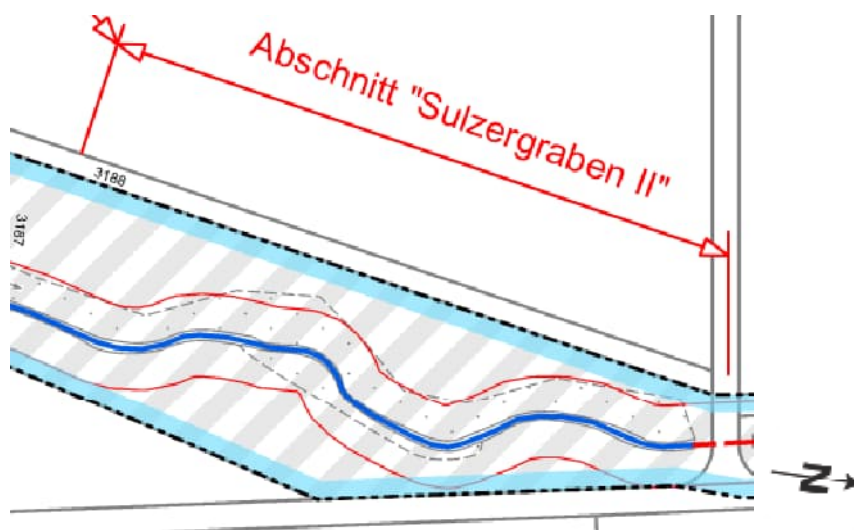


Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben II" [vgl. Plan-Nr. 2]

4.4.1.7 Abschnitt "Sulzergraben III"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 14.0 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergraben III" wird beidseitig im Abstand von 7.0 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **14.0 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Durch eine sinnvolle Harmonisierung wurde der Gewässerraum linksseitig auf die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 3122/3121 gelegt und die Gewässerraumbreite nach rechts abgetragen.



Abbildung 25: Abschnitt "Sulzergraben III" Süd, 20.10.2020



Abbildung 26: Abschnitt "Sulzergraben III" Nord, 20.10.2020

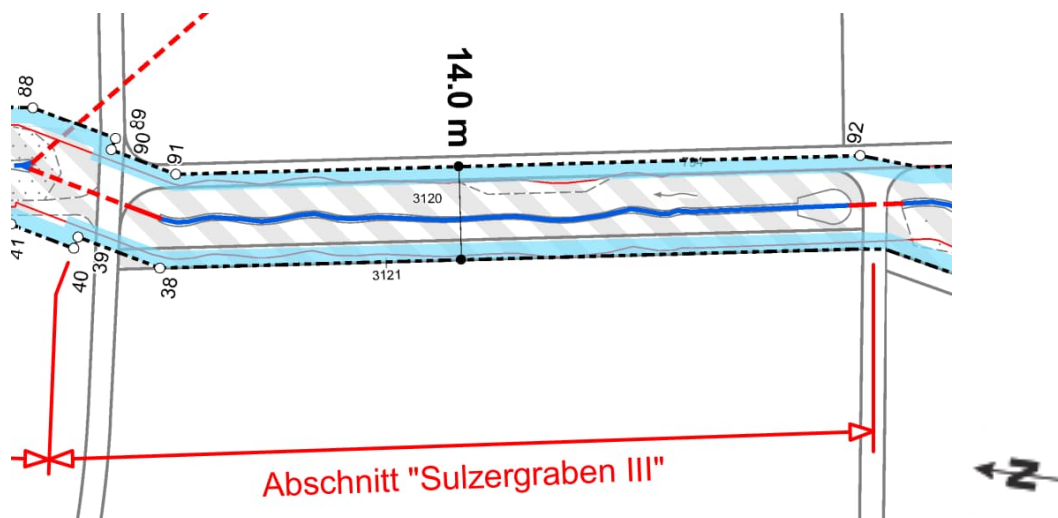


Abbildung 27: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben III" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.1.8 Abschnitt "Sulzergaben IV"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Weitere Interessen werden nicht tangiert.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 17.6 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben IV" wird beidseitig im Abstand von 8.8 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **17.6 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Eine asymmetrische Anordnung führt zu keiner besseren Lösung und wird daher nicht angeordnet. Der Abschnitt liegt auch nicht in einem dicht überbauten Gebiet, weshalb eine Reduktion nicht tragbar ist.



Abbildung 28: Abschnitt "Sulzergaben IV" Süd, 20.10.2020



Abbildung 29: Abschnitt "Sulzergaben IV" Nord, 20.10.2020

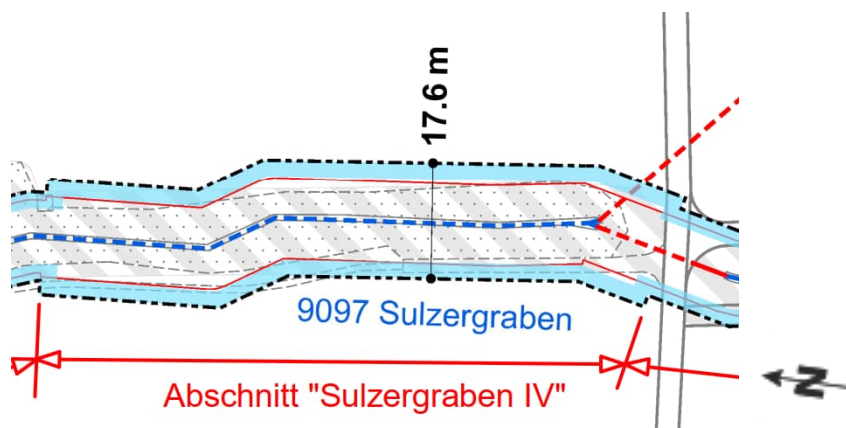


Abbildung 30: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben IV" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.1.9 Abschnitt "Sulzergaben V"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Sulzergaben" besteht ein mittleres Hochwasserrisiko. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung auf 13.2 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀). Der Erfüllungsgrad des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 13.4 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben V" wird beidseitig im Abstand von 6.7 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.4 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Der Abschnitt liegt nicht in einem dicht überbauten Gebiet, weshalb eine Reduktion nicht tragbar ist. Für eine sinnvolle Geometrie wurde der Gewässerraum mit dem Waldareal harmonisiert. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Böschungen vollständig im Gewässerraum zu liegen kommen. Im unteren Teilabschnitt wird der Gewässerraum rechtsseitig mit der gewässerseitigen Grenze des Tobelwegs (Kat.-Nr. 2052) harmonisiert. Dadurch entsteht eine geringfügige asymmetrische Anordnung. Bei den linksseitigen Flächen handelt es sich um Biodiversitätsförderflächen. Dadurch kommt weniger Fläche des Landwirtschaftswegs im Gewässerraum zu liegen, weshalb die Harmonisierung und damit verbundene leichte asymmetrische Anordnung in einer besseren Lösung resultiert.



Abbildung 31: Abschnitt "Sulzergaben V" Süd, 20.10.2020



Abbildung 32: Abschnitt "Sulzergaben V" Nord, 20.10.2020

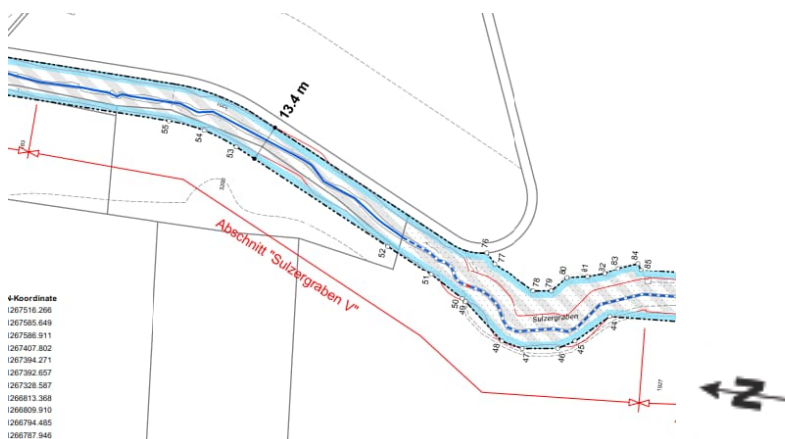


Abbildung 33: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben V" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.1.10 Abschnitt "Sulzergaben VI"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert die Waldfunktionen leicht. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Sulzergaben VI" besteht ein mittleres Hochwasserrisiko. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung auf 13.2 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀). Der Erfüllungsgrad des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 13.4 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben VI" wird beidseitig im Abstand von 6.7 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.4 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Der Abschnitt liegt nicht in einem dicht überbauten Gebiet, weshalb eine Reduktion nicht tragbar ist. Im Teilabschnitt entlang des Tobelwegs wird der Gewässerraum rechtsseitig mit der gewässerseitigen Grenze des Tobelwegs (Kat.-Nr. 2052) harmonisiert. Dadurch entsteht eine geringfügige asymmetrische Anordnung. Bei den linksseitigen Flächen handelt es sich um Biodiversitätsförderflächen. Dadurch kommt weniger Fläche des Landwirtschaftswegs im Gewässerraum zu liegen, weshalb die Harmonisierung und damit verbundene leichte asymmetrische Anordnung in einer besseren Lösung resultiert.



Abbildung 34: Abschnitt "Sulzergaben VI", 23.03.2020



Abbildung 35: Abschnitt "Sulzergaben VI", 23.03.2020

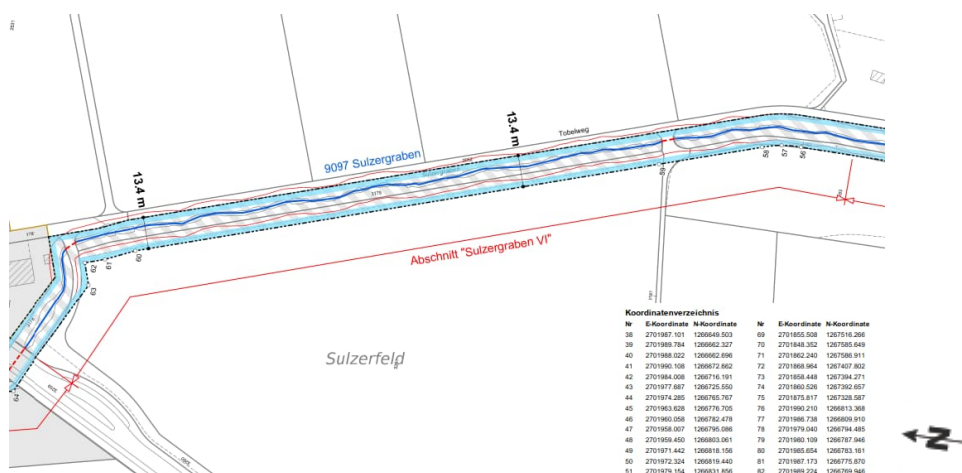


Abbildung 36: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben VI" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.1.11 Abschnitt "Sulzergaben VII"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Zone für öffentliche Bauten. Das Interesse der baulichen Gegebenheiten und der raumplanerischen Entwicklung sind leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Sulzergaben VII" besteht ein mittleres Hochwasserrisiko. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung auf 13.5 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀). Der Erfüllungsgrad des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 11.6 m vergrössert werden (siehe Kap. 4.2.2). Der Erfüllungsgrad der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes ist aufgrund der Erhöhung gross.

Interessenabwägung und Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergaben VII" wird beidseitig im Abstand von 6.75 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.5 m**. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) werden die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend erfüllt. Eine asymmetrische Anordnung führt zu keiner besseren Lösung und wird daher nicht angeordnet. Der Abschnitt liegt auch nicht in einem dicht überbauten Gebiet, weshalb eine Reduktion nicht tragbar ist. Weiterer Handlungsspielraum besteht nicht.



Abbildung 37: Abschnitt "Sulzergaben VII" Nord, 20.10.2020

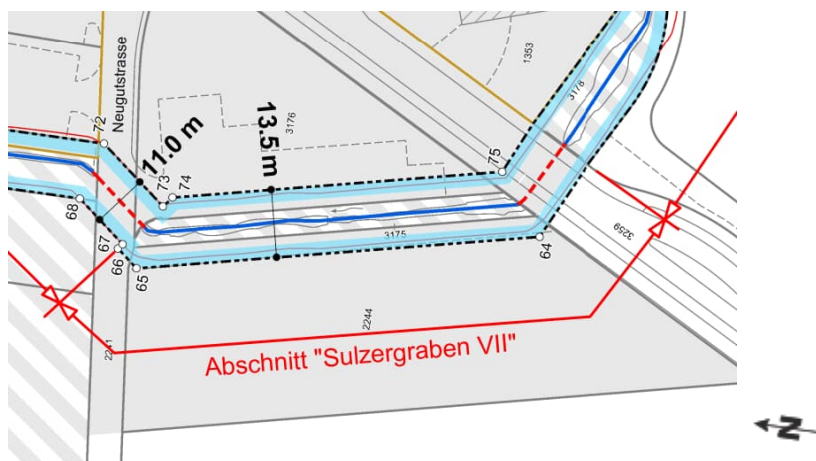


Abbildung 38: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergaben VII" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.1.12 Abschnitt "Sulzergraben VIII"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt grenzt an die Zone für öffentliche Bauten. Auf der linken Uferseite wird die Freihaltezone tangiert und rechts die Kernzone. Das Interesse der baulichen Gegebenheiten und der raumplanerischen Entwicklung sind leicht betroffen. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgefleichen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Sulzergraben VIII" besteht kein Hochwasserrisiko, da sich der Abschnitt im Hochwasserrückhaltebeckens Grafwisen am Schwarzbach befindet.

Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Sulzergraben VII" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Für den Gewässerraum wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden, daher ist keine Interessensabwägung erforderlich. Im Einmündungsbereich des Sulzergrabens in den Schwarzbach wird der Gewässerraum so harmonisiert, dass die Gewässerparzelle (Kat.-Nr. 3297) vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt.



Abbildung 39: Abschnitt "Sulzergraben VIII" Süd, 20.10.2020

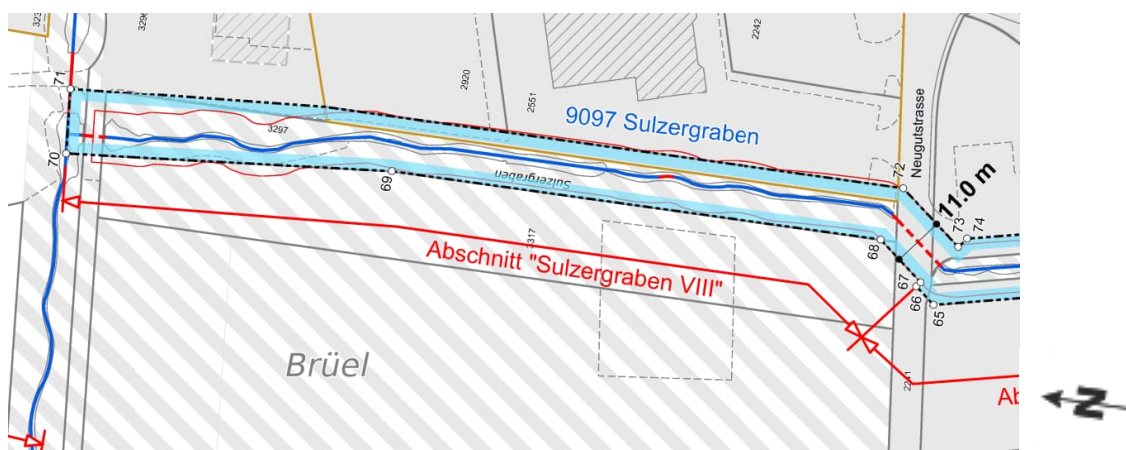


Abbildung 40: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Sulzergraben VIII" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.2 Auholzgraben [9100]

4.4.2.1 Abschnitt "Auholzgraben"

Interessenbewertung:

Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone und tangiert auf der linken Uferseite die Landwirtschaftszone. Der Abschnitt tangiert zudem Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Bodenschutzes ist leicht betroffen.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Auholzgraben" besteht kein Hochwasserrisiko, da sich der Abschnitt im Hochwasserrückhaltebeckens Grafwisen am Schwarzbach befindet.

Entscheid:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Auholzgraben" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Für den Gewässerraum wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden, daher ist keine Interessensabwägung erforderlich.



Abbildung 41: Abschnitt "Auholzgraben" Süd, 20.10.2020



Abbildung 42: Abschnitt "Auholzgraben" Nord, 20.10.2020

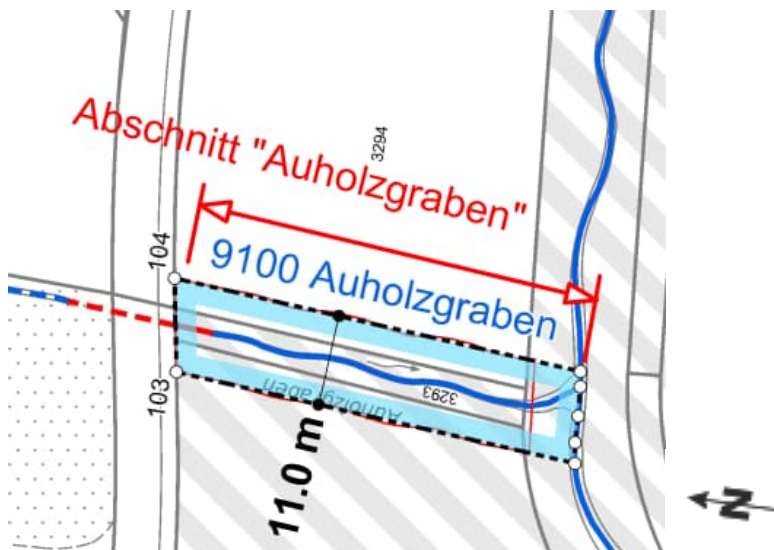


Abbildung 43: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Auholzgraben" [vgl. Plan-Nr. 3]

4.4.3 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GschV das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft (Extensivierung) nicht.

Die mit dem Gewässerraum verbundenen Nutzungseinschränkungen werden als verhältnismässig erachtet.

Mit der Festlegung der Gewässerräume bleibt die gewünschte bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen möglich.

Die Festlegung des Gewässerraums am Sulzergraben [9097] und am Auholzgraben [9100] in der Gemeinde Rickenbach wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Basierend auf einer umfassenden Abwägung der einzelnen Interessen werden im Siedlungsgebiet von Rickenbach die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

5.1 Übersicht Resultate Gewässerraumfestlegung

Gewässer	Abschnitt	Erhöhung	Anpassung	Festlegung Gewässerraum
Sulzergraben [9097]	Sulzergraben Gewerbe	ja (Kap. 4.2.2)	nein	11.6 m (symmetrisch)
	Sulzergraben Rüti	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
	Breitestrasse I	nein	ja (Kap. 4.3.3)	3.6 m (asymmetrisch)
	Breitestrasse II	ja (Kap. 4.2.1)	nein	12.1 m (symmetrisch)
	Sulzergraben I	ja (Kap. 4.2.2)	nein	12.8 m (symmetrisch)
	Sulzergraben II	ja (Kap. 4.2.2)	nein	12.2 m (symmetrisch)
	Sulzergraben III	ja (Kap. 4.2.2)	nein	14.0 m (symmetrisch)
	Sulzergraben IV	ja (Kap. 4.2.2)	nein	17.6 m (symmetrisch)
	Sulzergraben V	ja (Kap. 4.2.2)	nein	13.4 m (symmetrisch)
	Sulzergraben VI	ja (Kap. 4.2.2)	nein	13.4 m (symmetrisch)
Auholzgraben [9100]	Sulzergraben VII	ja (Kap. 4.2.1)	nein	13.5 m (symmetrisch)
	Sulzergraben VIII	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Auholzgraben [9100]	Auholzgraben	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)

Die Darstellung der Gewässerräume ist in den Planbeilagen Pläne-Nrn. 1 bis 3 ersichtlich. Die Betroffenheit der Fruchtfelder ist in der Planbeilage Plan-Nr. 4 dargestellt.

Andelfingen, 18.01.2023

Ingesa AG



Stefan Gilg
Projektleiter

A1 - Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"

Gemeinde: Rickenbach ZH

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/ zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Gewässer: Sulzergraben [9097], Auholzgraben [9100]

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	• Bundesinventare			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			

9	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Richtplan 			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Nutzungspläne 			
24	<ul style="list-style-type: none"> • Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich 			
25	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Oberflächengewässer* 			
26	<ul style="list-style-type: none"> • Ökomorphologie Fliessgewässer* 			
27	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzkarte 			
28	<ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer 			
29	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Gewässerkarte im GIS-Browser 			
30	<ul style="list-style-type: none"> • Naturgefahrenkarte* 			
31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			

35	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> Sanierungsplanung Schwall/Sunk Reaktivierung Geschiebehalt Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			
37	<ul style="list-style-type: none"> Baulinien 			best. Gewässerabstandslinien entlang Schwarzbach (kantonal)
38	<ul style="list-style-type: none"> Baustellen Kantonsstrassen 			
39	<ul style="list-style-type: none"> Fuss- und Wanderwege 			
40	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
41	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
42	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) 			
43	<ul style="list-style-type: none"> Archäologische Zonen 			
44	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI) 			
45	<ul style="list-style-type: none"> Waldareale (AV-Daten) 			
46	<ul style="list-style-type: none"> Schutzwald (GIS-Layer) 			
47	<ul style="list-style-type: none"> Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele 			
48	<ul style="list-style-type: none"> Wildtierkorridore (F+J) 			
49	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Bewirtschaftung 			
50	<ul style="list-style-type: none"> Meliorationskataster 			
51	<ul style="list-style-type: none"> Kataster der belasteten Standorte 			
52	<ul style="list-style-type: none"> Hinweiskarte anthropogene Böden 			
53	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum-Potenziale 			
54	<ul style="list-style-type: none"> Orthofoto 			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrumsgebiet 			

57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			
71	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan 			
72	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden 			
73	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
74	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) 			Rechtskräftige BZO vom 03.12.2010
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			GP Brüel und GP Neuguet
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			

81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			



* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

A3 – Festlegung Gewässerraum - Herleitung und Resultate

Siehe separates Dokument.

A3 – Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz

Es werden nur die Interessen aufgeführt, welche von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Rickenbach ZH betroffen sind.

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Sulzergraben VII	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 713.3, Hauptstrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz.	
Auholzgraben	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 715, Austrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

A4 - Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Breitestrasse [ja/nein]	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	nein	
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	nein	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnutzung .	ja	
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	ja	
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	ja	
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	ja	
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	ja	
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	ja	
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend	dicht überbaut
	Tendenz dicht überbaut	
	Tendenz nicht dicht überbaut	

Bei allen anderen Abschnitten sind die Indizien für "dicht überbaut" nicht gegeben und der minimale Gewässerraum wird deswegen nicht reduziert. Demzufolge sind alle Abschnitte, welche oben nicht aufgeführt sind, mit dem Fazit "Tendenz nicht dicht überbaut" zu beurteilen.

A5 - Quantifizierung Fruchtfolgeflächen / natürlich gewachsene Böden

Von den vorgesehenen Gewässerraumfestlegungen sind folgende Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen:

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)	Breitestrasse II		Sulzergraben I		Sulzergraben II	
	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
Minimaler, symmetrischer Gewässerraum	268.0	-	35.2	-	29.8	-
Zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-	-	-
Zusätzlich durch Erhöhung minimaler Gewässerraum	-	-	436.8	-	791.3	-

Sulzergraben III		Sulzergraben V		Sulzergraben VI		Sulzergraben VIII	
FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
205.2	-	259.6	-	207.2	-	479.8	-
-	-	-	-	-	-	-	-
120.0	-	291.3	-	1200.9	-	-	-

Auholzgraben	
FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
272.9	-
-	-
-	-

Total Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklassen 1-5 = 4598.0²

Total Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklasse 6 = 0 m²

Eine detaillierte Quantifizierung ist im Plan Nr. 4 dargestellt.

Alle Gewässerräume ausserhalb der Bauzone folgen dem natürlichen resp. historischen Gewässerverlauf.

A6 - Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

Quantifizierung der von der Gewässerraumausscheidung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (gemäss GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version)»).

Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m²:

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m ²	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand		-	-	-	-	-	-	-
Freihaltezone	1268	-	11936	-	33	-	-	-
Erholungszone	-	-	-	-	1457	-	-	-
Reservezone	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbindung	-	-	-	-	241	-	-	-
Bauzone								
Total	14'935 m² bzw. 149.35 Aren							
	<i>[Zelle grün schattieren, wenn weniger als 25 Aren betroffen sind; gelb schattieren, wenn mehr als 25 Aren betroffen sind]</i>							

«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums. Die grau schattierten Felder müssen nicht ausgefüllt werden und sind im Total nicht miteinzurechnen.

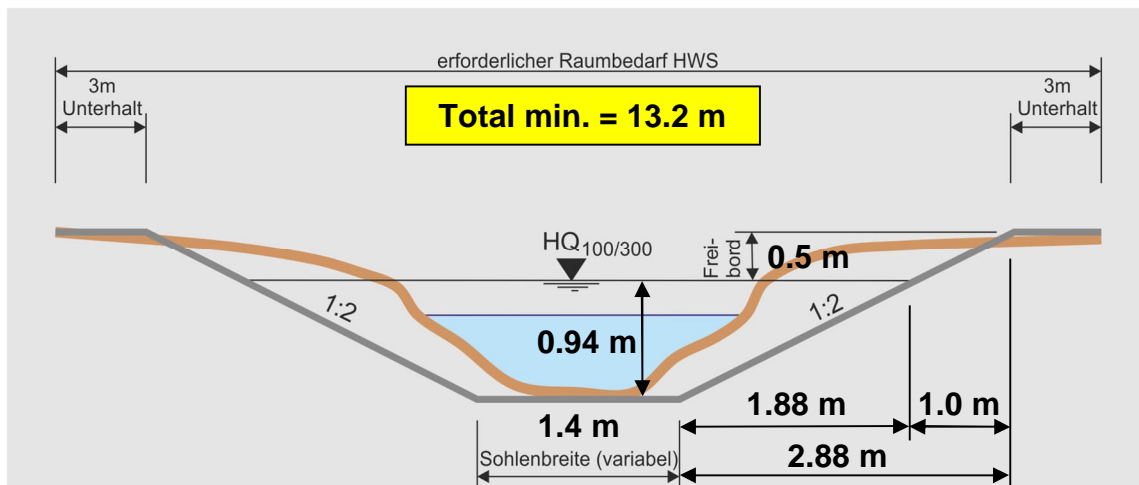
Total sind 149.35 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan betroffen.

Des Weiteren wird folgendes festgestellt:

- Bei keinem Abschnitt sind Flächen mit Nutztierhaltung tangiert.
- Bei keinem Abschnitt sind Drainagehauptleitungen und Pumpwerke innerhalb der Entwässerungsflächen im Gewässerraum tangiert.
- Die Bewirtschaftung von Ackerflächen bleibt überall uneingeschränkt möglich.

A7 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne

Abschnitt "Sulzergraben V":



Normalabfluss nach Strickler

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Rickenbach

Punktbezeichnung: **Sulzergraben**
Abschnitt Sulzergraben V

Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	0.94 [m]
Breite Sohle b =	1.40 [m]
Breite Wsp. B =	5.15 [m]
Gefälle J =	26.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	25.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.07 [m ²]
benetzter Umfang:	5.59 [m]
hydr. Radius:	0.55 [m]

Geschwindigkeit v: 2.70 [m/s]

Abfluss Q: 8.30 [m³/s] = 8300.01 [l/s]

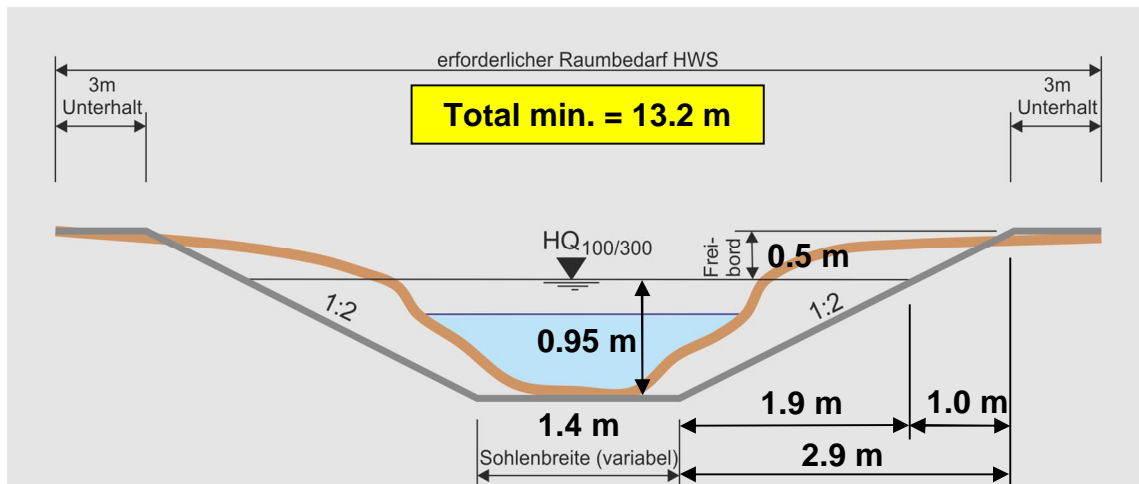
Freibord notwendig	0.39 [m]
Froudezahl	0.89

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.40 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.4 [m]
Böschungseigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.40 [m]
Breite Wasserspiegel	5.2 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.44 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.2 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (vgl. Abbildung 31). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Sulzergraben VI":



Normalabfluss nach Strickler

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Rickenbach

Punktbezeichnung: **Sulzergraben**
Abschnitt Sulzergraben VI

Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	0.95 [m]
Breite Sohle b =	1.40 [m]
Breite Wsp. B =	5.19 [m]
Gefälle J =	26.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	25.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.13 [m ²]
benetzter Umfang:	5.64 [m]
hydr. Radius:	0.55 [m]

Geschwindigkeit v: 2.72 [m/s]

Abfluss Q: **8.50 [m³/s]** = 8500.00 [l/s]

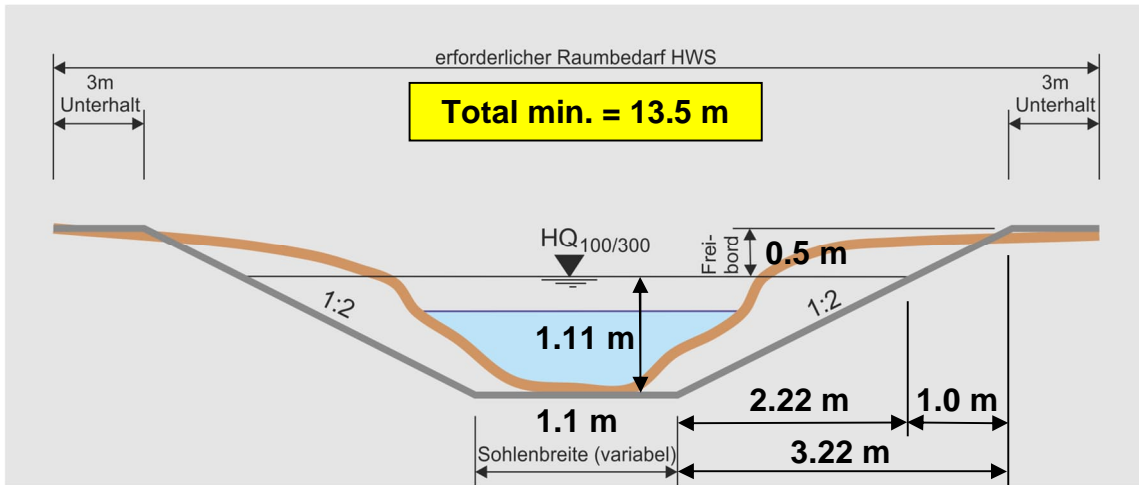
Freibord notwendig	0.39 [m]
Froudezahl	0.89

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.40 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.4 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.40 [m]
Breite Wasserspiegel	5.2 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.45 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.2 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (vgl. Abbildung 34). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Sulzergraben VII":



Normalabfluss nach Strickler
Gewässerraumfestlegung Gemeinde Rickenbach

Punktbezeichnung: **Sulzergraben**
 Abschnitt Sulzergraben VII

Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.11 [m]
Breite Sohle b =	1.10 [m]
Breite Wsp. B =	5.53 [m]
Gefälle J =	16.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.68 [m ²]
benetzter Umfang:	6.06 [m]
hydr. Radius:	0.61 [m]

Geschwindigkeit v: 2.72 [m/s]

Abfluss Q: 10.00 [m³/s] = 10000.00 [l/s]

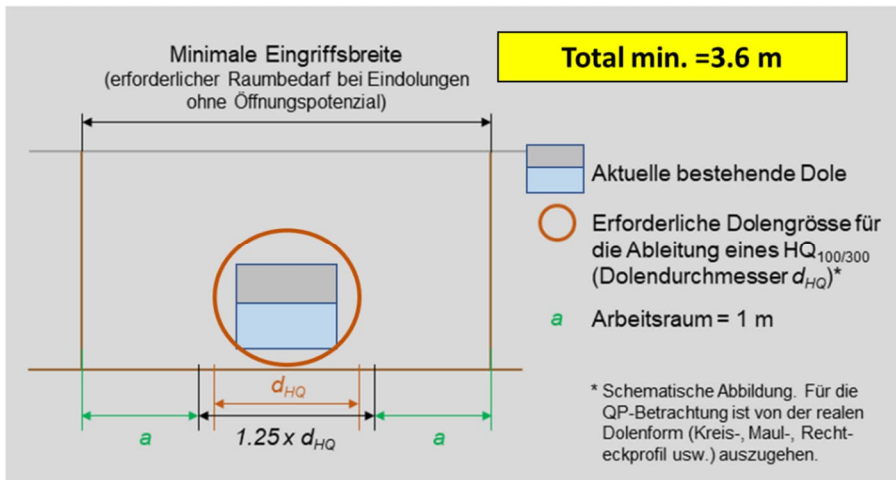
Freibord notwendig	0.40 [m]
Froudezahl	0.82

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.10 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.1 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.10 [m]
Breite Wasserspiegel	5.5 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.61 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.5 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (vgl. Abbildung 37). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.

Abschnitt "Breitestrasse I":



Eingaben:

Profilart:	<input type="text" value="Kreisrohr"/>
Durchmesser D =	1.3 [m]
Gefälle J =	3.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	90 [m ^{1/3} /s]
Zuflussmenge Q _o =	2.1 [m ³ /s]
Teilfüllungsgrad y _o =	62 [%]

Gewässerraum:

aktuelle Dolengröße =	1.20 [m]
natürliche GSB =	2.4 [m]
erforderliche Dolengröße =	1.3 [m]
minimale Eingriffsbreite	3.6 [m]
minimaler Gewässerraum =	13 [m]

Resultate:

Fläche:	1.33 [m ²]
benetzter Umfang:	4.08 [m]
hydr. Radius:	0.33 [m]

Geschwindigkeit v: 2.33 [m/s]

Abfluss Q: 3.09 [m³/s]

Zuflussmenge Q_o	2.1 [m ³ /s]
Q_{Teilfüllung}	67.899 [%]

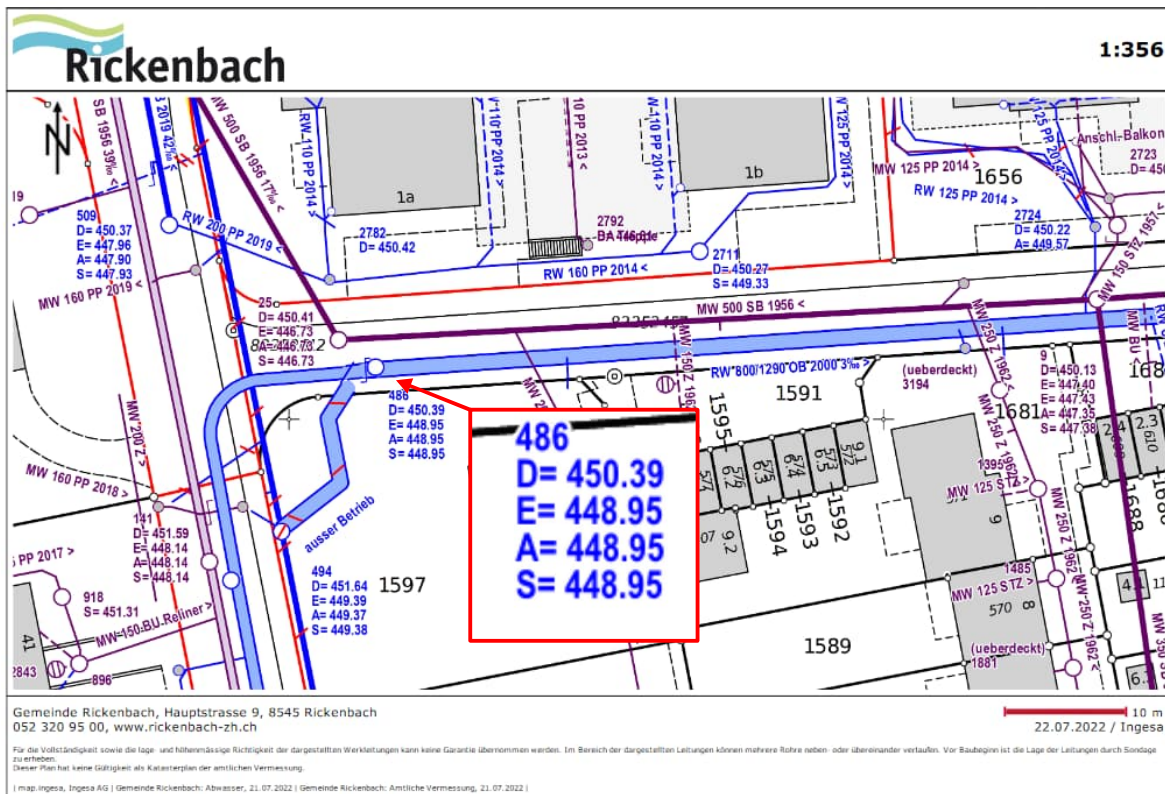
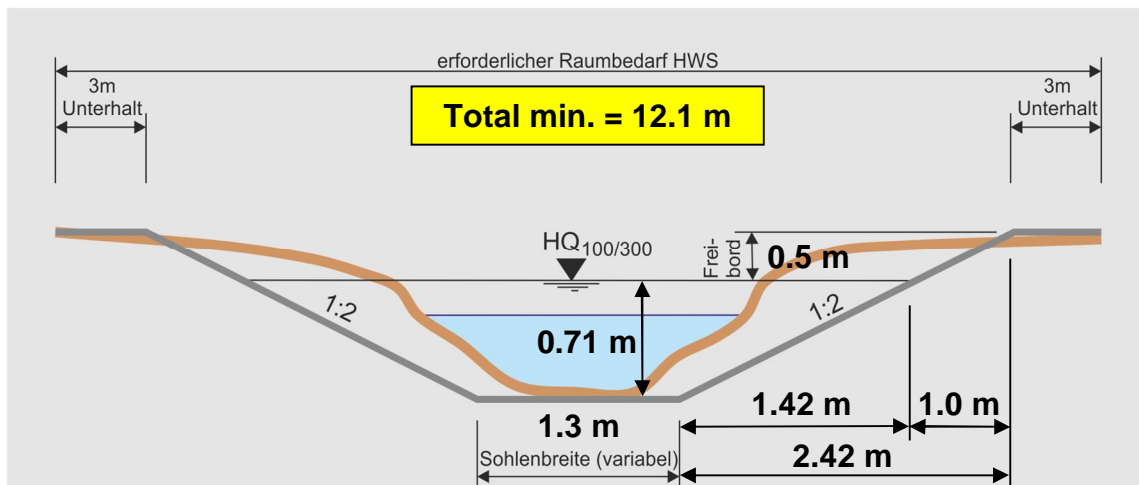


Abbildung 44: Auszug Werkleitungskataster Abschnitt "Breitestrasse I"

Nachweis Höhenlage Dole:

Kote Deckel = 450.39 m.ü.M. / Kote Auslauf = 448.95 m.ü.M.
Höhenlage = mindestens 1.44 m unter Terrain

Abschnitt "Breitestrasse II":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	0.71 [m]
Breite Sohle b =	1.30 [m]
Breite Wsp. B =	4.14 [m]
Gefälle J =	4.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	30.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	1.94 [m ²]
benetzter Umfang:	4.48 [m]
hydr. Radius:	0.43 [m]

Geschwindigkeit v: 1.08 [m/s]

Abfluss Q: 2.10 [m³/s] = 2100.00 [l/s]

Freibord notwendig	0.12 [m]
Froudezahl	0.41

Gewässerraum:

aktuelle GSB	1.30 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	1.3 [m]

Böschungseigung 1:m 2 [-]

2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	1.30 [m]
Breite Wasserspiegel	4.1 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.21 [m]

erforderlicher Gewässerraum: 12.1 [m]

minimaler Gewässerraum: 11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vorhanden, da die Höhenlage der heutigen Dole 2.64 m unter dem Terrain liegt (vgl. Abbildung 45).

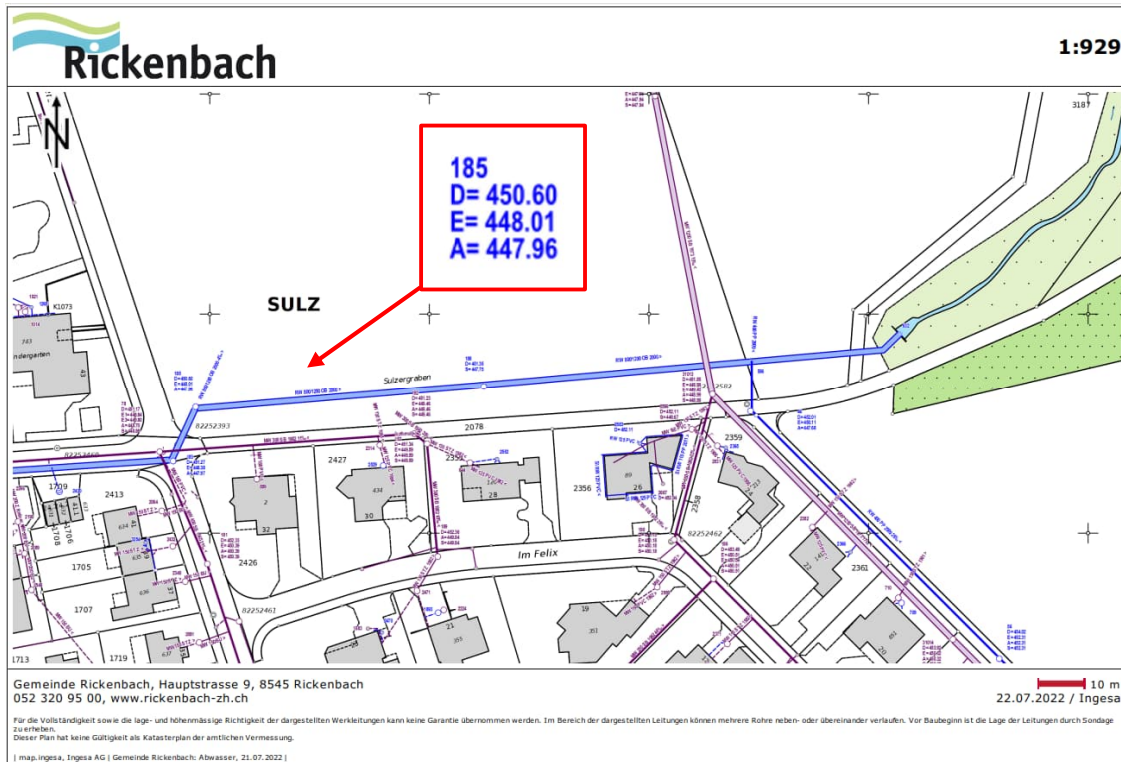


Abbildung 45: Auszug Werkleitungskataster Abschnitt "Breitestrasse II"

Nachweis Höhenlage Dole:

Kote Deckel = 450.60 m.ü.M. / Kote Auslauf = 447.96 m.ü.M.

Höhenlage = 2.64 m unter Terrain

Gemeinde Rickenbach ZH

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV


1 : 2'000 - **Übersicht Planeinteilung**


- Plan-Nr. 1: Sulzergraben Süd
- Plan-Nr. 2: Breitestrasse
- Plan-Nr. 3: Sulzergraben Nord


Festlegungsinhalte


 Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte


 rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)

 offen/eingedolt mit eigener Parzelle


 offen/eingedolt ohne eigene Parzelle


 1200 Bachnummer


 Anderbach Bachname

 Abgrenzung Detailpläne

 Kernzone

 Übrige Bauzonen

 Freihalte- und Erholungszonen

 Gebäude mit Denkmalschutz

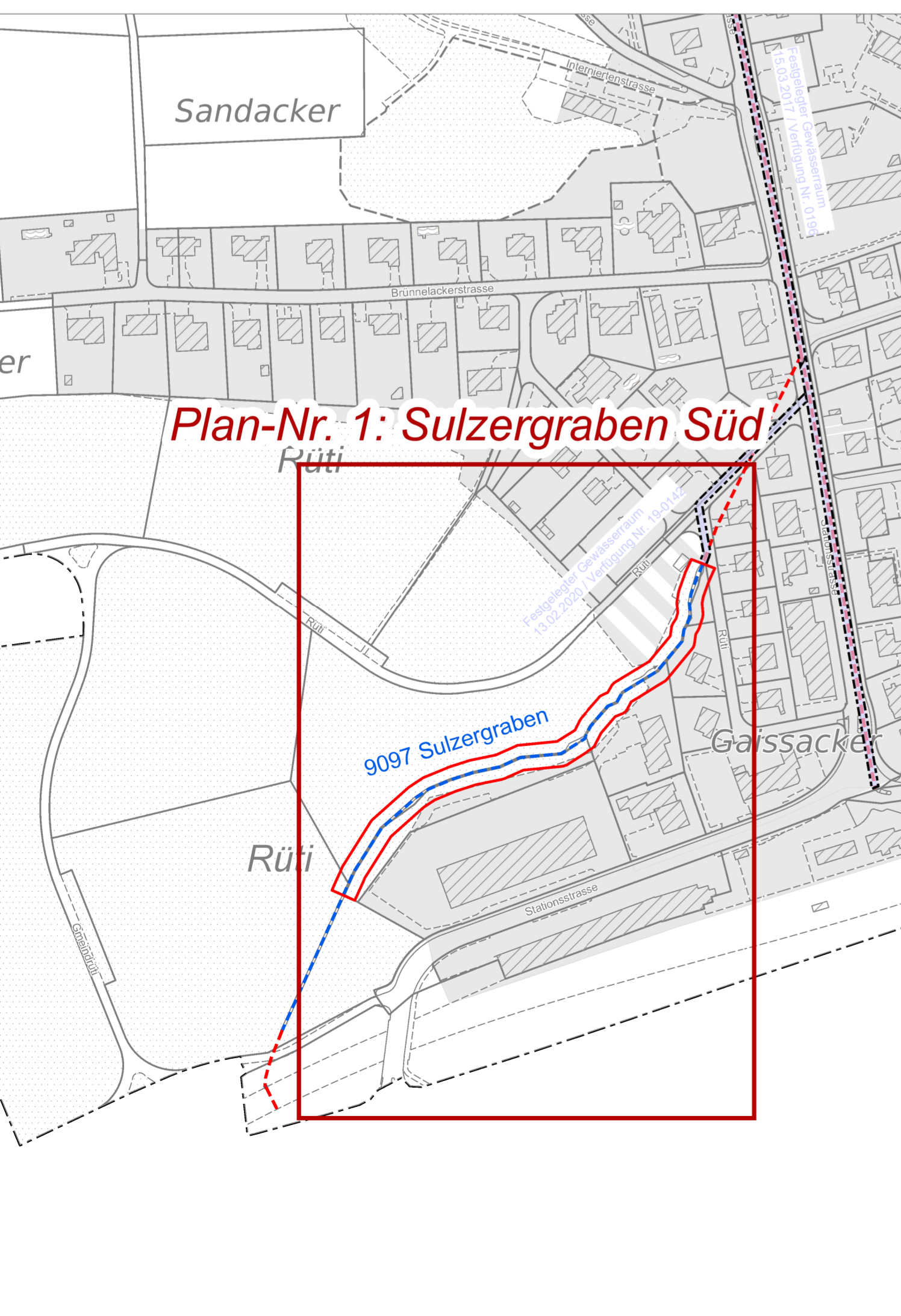
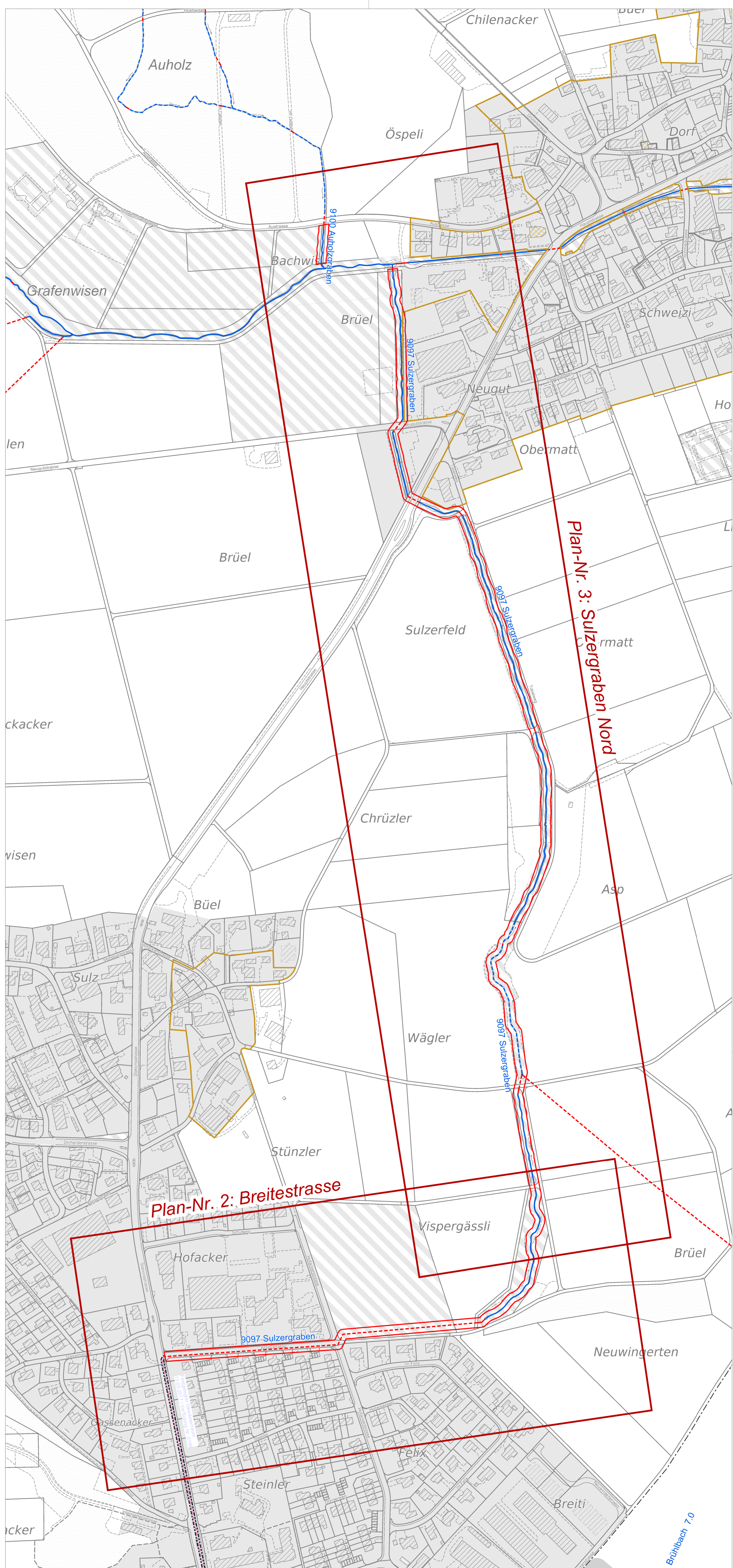
 **INGESA AG**
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

 **Kanton Zürich**
Baudirektion

 **AWEL** Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Waldstrasse 2, 8000 Zürich

Datum: 18. Januar 2023

0 20 40 60 80 100
Meter






Gemeinde Rickenbach ZH

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV






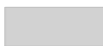

1 : 1'000 - Plan Nr. 1: Sulzergraben Süd

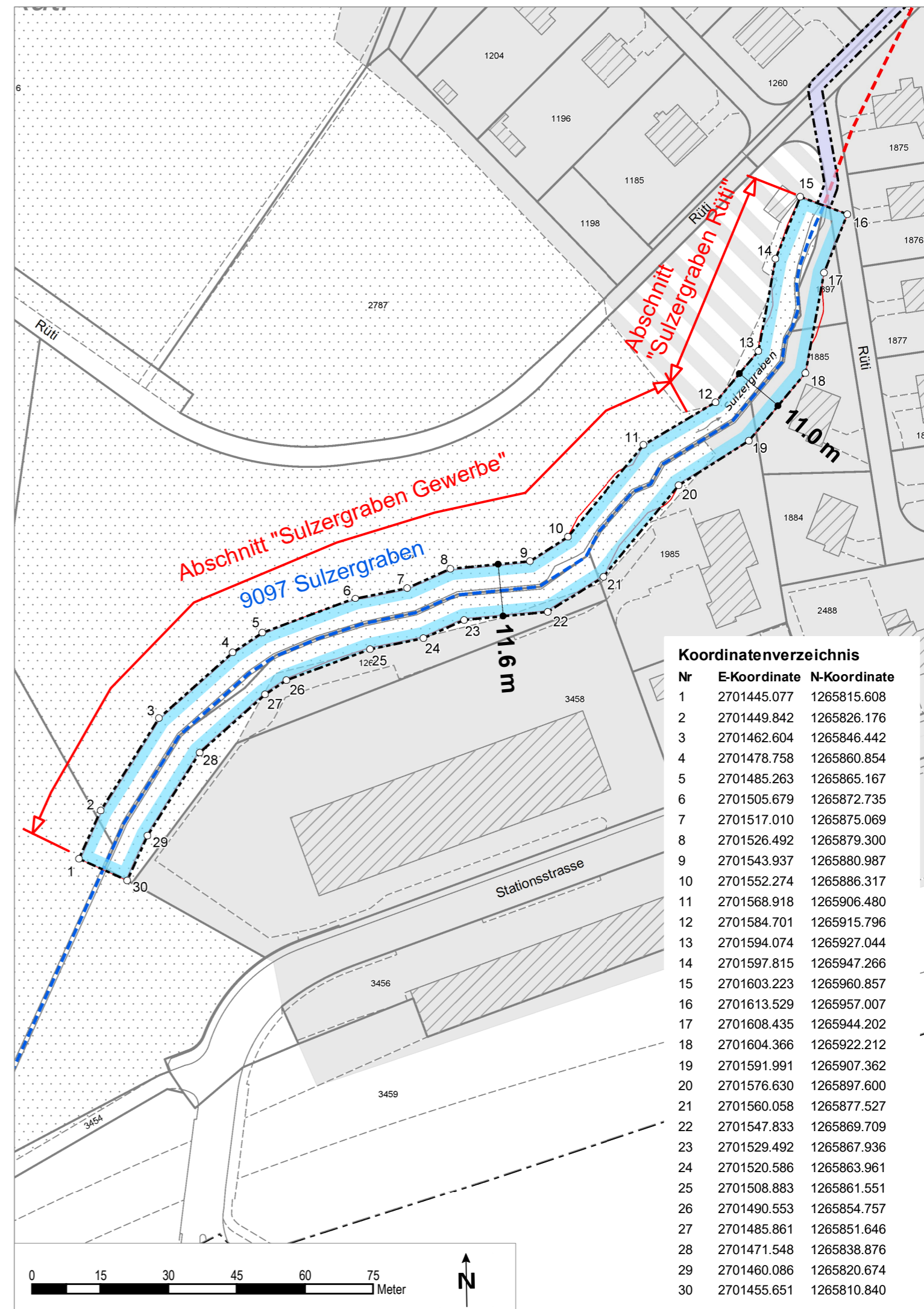
Sulzergraben [9097]:
Abschnitte "Sulzergraben Gewerbe" /
"Sulzergraben Rütli"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)
-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Bachnummer
-  Anderbach Bachname
-  Übrige Bauzonen
-  Freihalte- und Erholungszonen






Gemeinde Rickenbach ZH

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV








1 : 1'000 - Plan Nr. 2: Breitestrasse

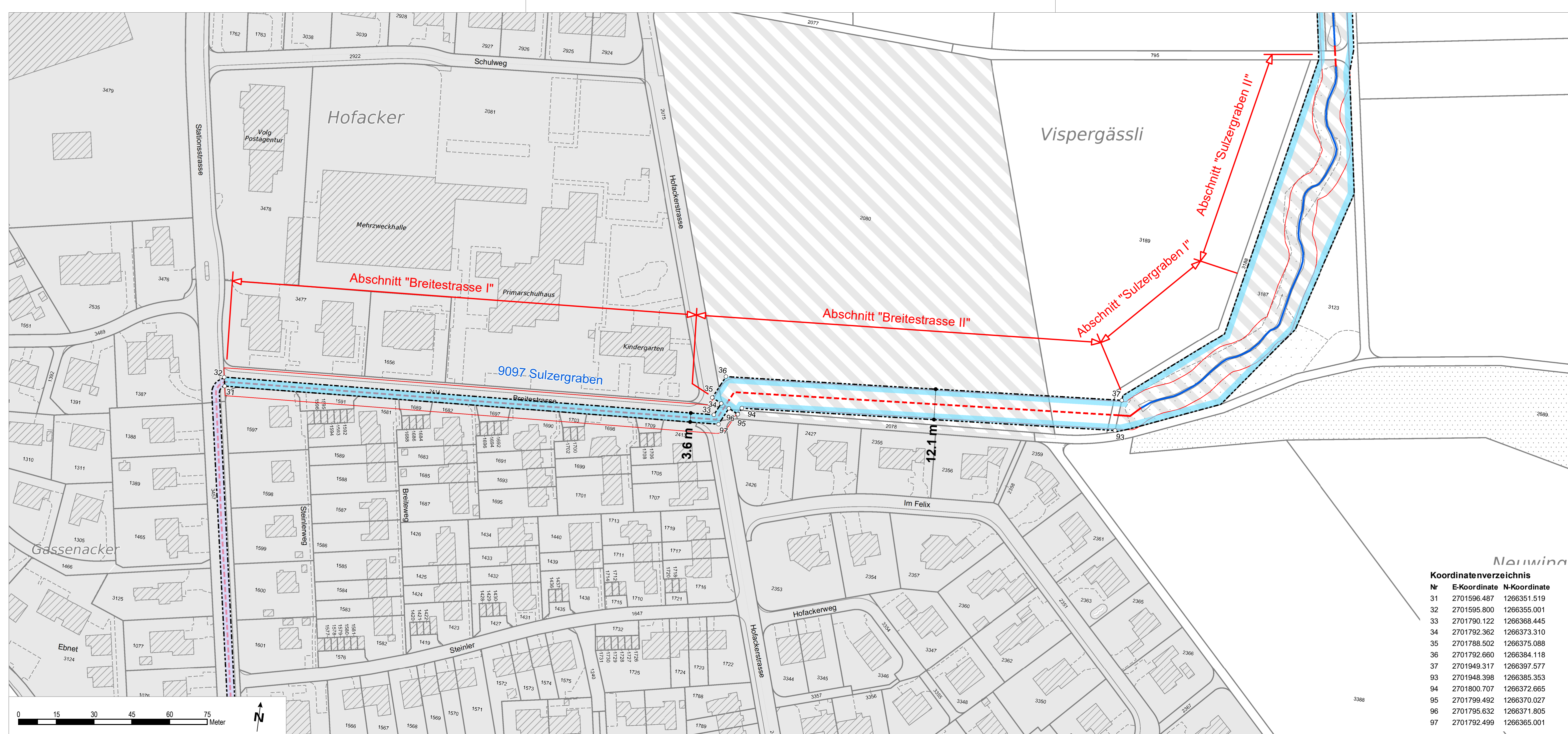
Sulzergraben [9097]:
Abschnitte "Breitestrasse I" / "Breitestrasse II" /
"Sulzergraben I" / "Sulzergraben II"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)
-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Bachnummer
-  Bachname
-  Übrige Bauzonen
-  Freihalte- und Erholungszonen



Gemeinde Rickenbach ZH

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 3: Sulzergraben Nord

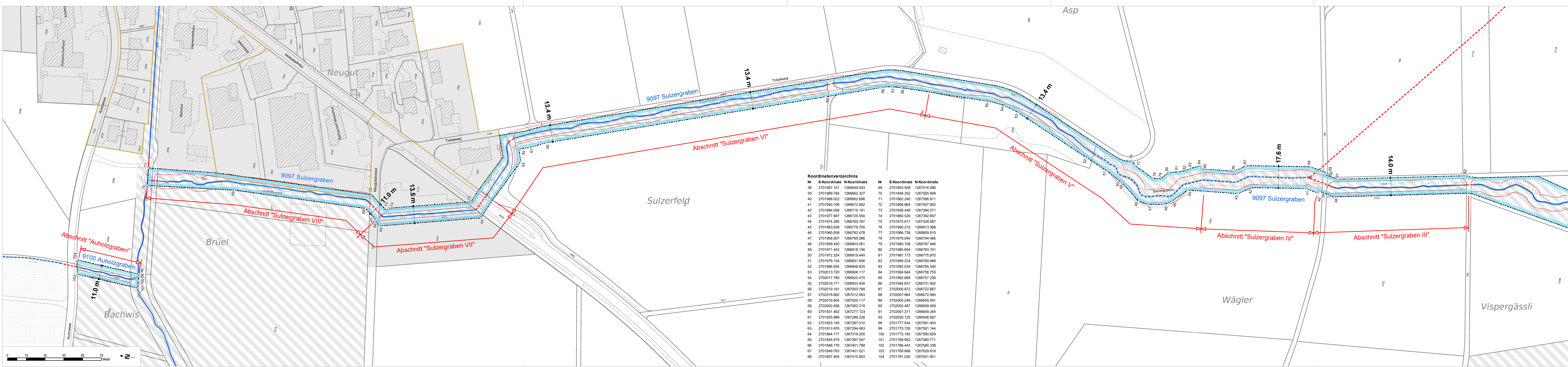
Sulzergraben [9097]: Abschnitte "Sulzergraben III" / "Sulzergraben IV" / "Sulzergraben V" / "Sulzergraben VI" / "Sulzergraben VII" / "Sulzergraben VIII"
 Auholzgraben [9100]: Abschnitt "Auholzgraben"

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Bachnummer
- Anderbach
- Kernzone
- Übrige Bauzonen
- Freihalte- und Erholungszonen



Koordinatenverzeichnis

Nr	E-Koordinate	N-Koordinate	Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
38	2701987.101	1266649.503	69	2701855.508	1267516.266
39	2701989.784	1266662.327	70	2701848.352	1267585.649
40	2701988.022	1266662.696	71	2701862.240	1267586.911
41	2701990.108	1266672.662	72	2701868.964	1267407.802
42	2701984.008	1266716.191	73	2701858.448	1267394.271
43	2701977.687	1266725.550	74	2701860.526	1267392.657
44	2701974.285	1266765.767	75	2701875.817	1267328.587
45	2701963.628	1266776.705	76	2701990.210	1266813.368
46	2701960.058	1266782.478	77	2701986.738	1266809.910
47	2701958.007	1266795.086	78	2701979.040	1266794.485
48	2701959.450	1266803.061	79	2701980.109	1266787.946
49	2701971.442	1266818.156	80	2701985.654	1266783.161
50	2701972.324	1266819.440	81	2701987.173	1266775.870
51	2701979.154	1266831.856	82	2701989.224	1266769.946
52	2701986.934	1266848.825	83	2701992.034	1266765.540
53	2702013.720	1266908.117	84	2701994.944	1266758.753
54	2702017.780	1266920.475	85	2701992.669	1266757.236
55	2702019.171	1266933.409	86	2701994.837	1266731.602
56	2702019.191	1267003.768	87	2702000.872	1266722.667
57	2702018.662	1267012.063	88	2702007.964	1266672.064
58	2702016.604	1267020.117	89	2702005.249	1266659.091
59	2702002.658	1267062.219	90	2702003.487	1266659.459
60	2701931.462	1267277.123	91	2702001.371	1266649.344
61	2701925.889	1267289.228	92	2702020.125	1266548.567
62	2701923.140	1267297.510	98	2701777.544	1267581.403
63	2701913.976	1267294.463	99	2701775.726	1267581.144
64	2701864.177	1267319.205	100	2701772.183	1267580.829
65	2701845.479	1267397.547	101	2701768.952	1267580.711
66	2701848.776	1267401.788	102	2701766.443	1267580.338
67	2701849.763	1267401.021	103	2701769.866	1267629.616
68	2701857.405	1267410.853	104	2701781.030	1267631.801

Gemeinde Rickenbach ZH

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV











1 : 1'000 - Plan Nr. 4

Quantifizierung Fruchfolgefleichen FFF

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte

-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  Fruchfolgefleichen NK 1-5
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Fruchfolgefleichen NK 6
-  1200 Bachnummer
-  Kernzone
-  Anderbach Bachname
-  Übrige Bauzonen
-  Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 1-5
-  Freihalte- und Erholungszone

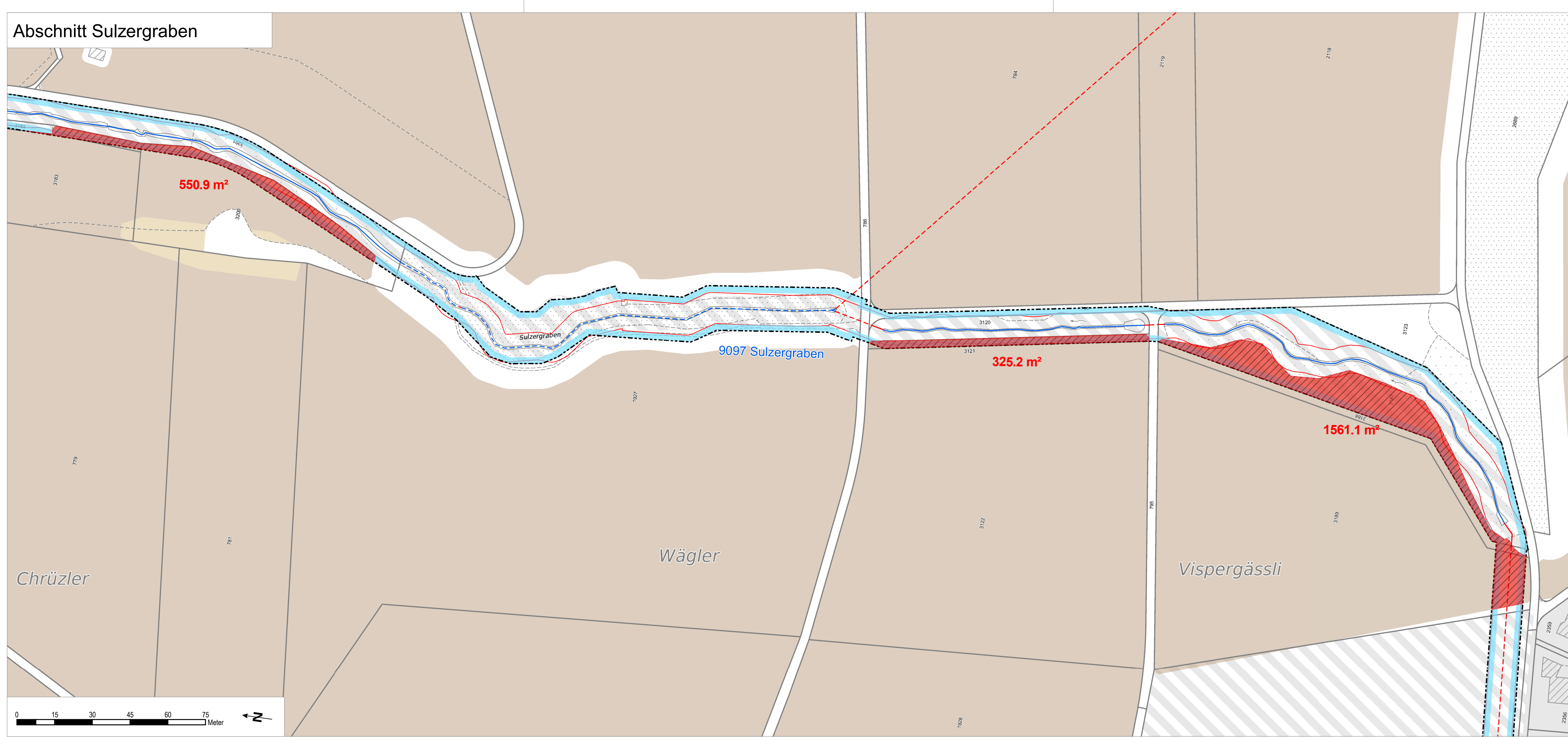
INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

Kanton Zürich
Baudirektion

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Waldschloßstrasse 2, 8090 Zürich

Datum: 18. Januar 2023

Abschnitt Sulzergraben



Abschnitt Sulzergraben

